

Feststellungen zum System der Verbuchung

Kontenzuordnung

19.1 (1) Die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung gem. der Kontenplanverordnung 2013 (KPV 2013) des Bundes waren nicht in allen Untergliederungen korrekt erfolgt. Konten, die in der KPV 2013 eindeutig definiert waren – wie z.B. 6300.000 (Briefpost), 6310.000 (Paketpost), 6000.901 (Fernwärme) oder 6000.902 (Gas) – wurden nicht bzw. nicht korrekt verwendet.

(2) Einige Bundesministerien und Obersten Organe²³ verbuchten den von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) ausgewiesenen Gesamtbetrag (für Miete, Betriebs- und Energiekosten) auf dem Konto 7024.*** Mietaufwand. Die durch die KPV 2013 eindeutig definierten Konten 6000.*** Energiebezüge wurden nicht verwendet.

(3) Obwohl die Buchhaltungsagentur gem. § 124 BHV dazu verpflichtet war, die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisungen hinzuweisen, war bei der Verbuchung die Kontenzuordnung in einigen Fällen nicht korrekt.

(4) Das BMF hatte keine „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ für die KPV 2013 erlassen, weshalb die alten Richtlinien aus dem Jahr 1990 immer noch Anwendung fanden. Das BMF arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der Umsetzung einer neuen Richtlinie.

19.2 Der RH bemängelte die den haushaltsrechtlichen Bestimmungen widersprechenden Fehlkontierungen. Er empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des § 24 RLV 2013, die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen. Weiters empfahl der RH dem BMF, die „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ an den jeweiligen Stand anzupassen und zu veröffentlichen. Darüber hinaus empfahl er der Buchhaltungsagentur, ihrer Verpflichtung gem. § 124 BHV 2013 nachzukommen, die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisungen hinzuweisen.

19.3 (1) *Die Volksanwaltschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Eröffnung der entsprechenden Konten bereits veranlasst habe und diese hinkünftig bebucht würden.*

²³ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der TZ 2.

Feststellungen zum System der Verbuchung

(2) Laut Stellungnahme des BMF werde an der Überarbeitung der Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung bereits gearbeitet; der sei RH zur Mitarbeit eingeladen.

(3) Das BMASK betonte in seiner Stellungnahme, dass es immer bestrebt sei, eine richtige Kontenzuordnung vorzunehmen. In Einzelfällen könne jedoch die Verbuchung aufgrund von differenzierenden Auslegungsmöglichkeiten und fehlender Richtlinien nicht immer vollkommen akkurat erfolgen.

(4) Wie das BMBF in seiner Stellungnahme mitteilte, sehe es der Überarbeitung der „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ entgegen. Der Empfehlung des RH zur Verbuchung von Obligos sei durch ein ressortinternes Rundschreiben Rechnung getragen worden.

(5) Die Buchhaltungsagentur hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass gem. § 124 BHV 2013 bei der vereinfachten Prüfung eine Prüfung hinsichtlich der Kontierung durch das ausführende Organ nicht vorgesehen sei. Eine Aktualisierung der Richtlinien aus dem Jahr 1990 zur Anwendung der Kontenplanverordnung sei hilfreich. Die aktuell noch immer in Geltung stehenden Richtlinien gestatteten z.B. die durch den RH kritisierte Verbuchung der Betriebskosten.

19.4 (1) Der RH ergänzte gegenüber dem BMF, dass die Kompetenz zur Aktualisierung der Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung grundsätzlich beim BMF (im Einvernehmen mit dem RH) lag.

(2) Gegenüber der Buchhaltungsagentur stellte der RH fest, dass die Ausführungen der aus dem Jahr 1990 stammenden Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung nicht dazu geeignet waren, die Erfordernisse der Verbuchung im Rahmen des neuen Haushaltsrechts (BHG 2013, BHV 2013 und RLV 2013) außer Kraft zu setzen. Den Vorgaben des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers war auch bei der Verbuchung immer der Vorrang gegenüber allfällig erlassenen Richtlinien zu geben.

Kontenzuordnung betreffend
§ 24 RLV 2013

20.1 Nach § 24 RLV 2013 waren bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen von den haushaltsführenden Stellen gesondert darzustellen. Dazu zählten u.a. Auszahlungen bzw. Aufwendungen für Reinigung sowie für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Im Finanzjahr 2015 entstanden über den gesamten Bund betrachtet für Reinigung (ausgenommen Reinigungsmittel) Aufwendungen in Höhe von 81 Mio. EUR und für Aus-, Fort- und Weiterbildung Auf-

wendungen in Höhe von 19,8 Mio. EUR. Einzelne Bundesministerien und Oberste Organe erfassten keine Aufwendungen in diesen beiden genannten Aufwendungskategorien.²⁴

20.2 Für den RH war nicht nachvollziehbar, dass einzelne Bundesministerien und Obersten Organe keine Aufwendungen in den Aufwendungskategorien gem. § 24 RLV 2013 (z.B. Reinigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung) erfassten. Er empfahl deshalb allen Bundesministerien und Obersten Organen, Aufwendungen gem. § 24 RLV 2013 (z.B. Reinigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung) gesondert zu erfassen, um eine transparente Darstellung der Aufwendungskategorien in den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen zu ermöglichen.

20.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, die Eröffnung der erforderlichen Konten zu veranlassen, um eine der Empfehlung des RH entsprechende Verbuchung zu ermöglichen.*

20.4 Der RH begrüßte dies als ersten Schritt zur Umsetzung seiner Empfehlung.

Verrechnung von Obligos

21.1 Als Obligo sind gem. § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zu Lasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gem. § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Die vollständige Erfassung der Obligos ist für die Haushaltssteuerung im Hinblick auf Planbarkeit und Vollzug bzw. verbesserte Budgetdisziplin erforderlich.

Im Finanzjahr 2015 wurden über alle Untergliederungen Obligos fast durchgängig lückenhaft verrechnet: Von insgesamt 1.449 Stichproben fehlte bei 639 Belegen (bzw. bei 44,1 %) die Obligoverrechnung durch das zuständige haushaltsleitende Organ. Insbesondere das BMBF, das BMF, das BMFJ, das BMJ, das BMLFUW sowie das BMWFW erfassten Obligos nicht vollständig.

²⁴ keine Reinigung: Präsidentschaftskanzlei, Bundesgesetzgebung, Verwaltungsgerichtshof, Volksanwaltschaft, BMEIA, BMVIT; keine Aus-, Fort- und Weiterbildung: Präsidentschaftskanzlei, Bundesgesetzgebung, Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft, BMFJ

Feststellungen zum System der Verbuchung

Tabelle 8: Stichproben ohne Obligo					
Untergliederung		zuständiges Ressort	Stichproben	davon ohne Obligo	in %
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei	25	0	0,0
02	Bundesgesetzgebung	Bundesgesetzgebung	25	0	0,0
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	25	0	0,0
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	25	0	0,0
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	25	0	0,0
06	Rechnungshof	Rechnungshof	25	1	4,0
10	Bundeskanzleramt	BJA	60	15	25,0
11	Inneres	BMI	25	5	20,0
12	Äußeres	BMEIA	127	53	41,7
13	Justiz	BMJ	70	56	80,0
14	Militärische Angelegenheiten und Sport	BMLVS	80	3	3,8
15	Finanzverwaltung	BMF	46	15	32,6
20	Arbeit	BMAK	48	18	37,5
21	Soziales und Konsumentenschutz	BMAK	25	7	28,0
22	Pensionsversicherung	BMAK	62	0	0,0
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	BMF	176	176	100,0
24	Gesundheit	BMG	25	2	8,0
25	Familien und Jugend	BMFJ	47	32	68,1
30	Bildung und Frauen	BMBF	88	67	76,1
31	Wissenschaft und Forschung	BMWFW	35	28	80,0
32	Kunst und Kultur	BJA	25	14	56,0
33	Wirtschaft (Forschung)	BMWFW	25	0	0,0
34	Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)	BMVIT	36	0	0,0
40	Wirtschaft	BMWFW	35	19	54,3
41	Verkehr, Innovation und Technologie	BMVIT	29	0	0,0
42	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	BMLFUW	29	20	69,0
43	Umwelt	BMLFUW	50	6	12,0
44	Finanzausgleich	BMF	80	80	100,0
45	Bundesvermögen	BMF	70	16	22,9
46	Finanzmarktstabilität	BMF	6	6	100,0
Summen			1.449	639	44,1

Quelle: Berechnung RH

21.2 Der RH kritisierte, dass entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, Obligos im Verrechnungssystem lückenhaft erfasst wurden. Insbesondere das BMBF, das BMF, das BMFJ, das BMJ, das BMLFUW sowie das BMWFW verrechneten kaum Obligos.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, insbesondere dem BMBF, dem BMF, dem BMFJ, dem BMJ, dem BMLFUW sowie dem BMWFW, Obligos im Haushaltsverrechnungssystem stets zu

verrechnen. Weiters empfahl er dem BMF, durch ressortinterne Anweisungen an die betreffenden Fachabteilungen sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen über die Verrechnung von Obligos künftig eingehalten werden.

21.3 (1) *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Großteil der durch den RH veranlassten Mängelbehebungen (rd. 90 %) auf die Berichtigung nicht erfasster Obligos zurückzuführen gewesen sei, wovon aber die Ergebnis- und Vermögensrechnung unberührt geblieben seien.*

(2) *Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung des RH zur Kenntnis zu nehmen.*

21.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass es sich auch bei der Nichtverrechnung von Obligos um Mängel in der Haushaltsverrechnung handelte, zumal die Verrechnung von Obligos im BHG 2013 zwingend vorgesehen war. Der RH verblieb deshalb bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

Belegarten

22.1 Die Belegart diente der Identifizierung gleichartiger Gebarungsfälle. Bei der Verwendung der Belegart KD (Kreditor Dauerverpflichtung) löste das Haushaltsverrechnungssystem automatisch eine Obligoverrechnung aus und richtete für das aktuelle Finanzjahr ein Obligo ein. Erstreckte sich die Daueranordnung über mehrere Jahre, so musste in den Folgejahren das Obligo dieser Daueranordnung händisch nachgebucht werden.

Im Haushaltsverrechnungssystem war es möglich, auch mit der Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) Daueranordnungen anzulegen. Wurde schon vor Erfassung des Belegs ein Obligo auf der Finanzposition verrechnet, so wurde die Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) gewählt, um nicht noch eine weitere Obligoverrechnung zu veranlassen.

22.2 Da Daueranordnungen auch mit der Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) angelegt werden konnten und in den Folgejahren die Obligoverrechnungen händisch nachzubuchen waren, empfahl der RH dem BMF, darauf hinzuwirken, dass bei allen Daueranordnungen die Obligoverrechnungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen.

Feststellungen zum System der Verbuchung

Zahlungsziel

- 23.1** Die auf den Beleggrundlagen angeführten Zahlungsziele hielten die Bundesministerien und Obersten Organe in vielen Fällen nicht ein. Ebenso nutzten sie die möglichen Skonti nicht immer aus.²⁵

Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; diese Verrechnungen hatten unverzüglich zu erfolgen. Da viele Bundesministerien und Obersten Organe die Vorerfassung der Belege verspätet durchführten (vgl. TZ 16), konnte die Buchhaltungsagentur die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist durchführen bzw. mögliche Skonti nicht ausnutzen.

- 23.2** Der RH kritisierte, dass einige Bundesministerien und Obersten Organe entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verrechnungen nicht immer unverzüglich vornahmen. Er empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, eine Vorerfassung unverzüglich durchzuführen und eine ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur zu erwirken, damit Zahlungsfristen eingehalten und mögliche Skonti ausgenutzt werden.

Belege – Verrechnungsgrund

- 24.1** Bei einigen Gebarungsfällen²⁶ fehlten die Verrechnungsunterlagen bzw. lagen diese nicht vollständig vor. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde trotzdem ausgeführt, obwohl gem. § 27 BHV 2013 jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden musste. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert. Ohne das vollständige Vorliegen von Verrechnungsunterlagen sind weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gem. haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchführbar.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass in einigen Fällen Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Weiters hielt er kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gem. haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden können. Der RH empfahl den Bundesminis-

²⁵ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der TZ 2.

²⁶ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der TZ 2.

terien und Obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

24.3 (1) Das BMASK sagte dies zu.

(2) Die Buchhaltungsagentur führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie bezüglich der manuellen Anpassung auf den Rechnungen durch das Ressort die Meinung des RH teile, dass Änderungen ausschließlich vom Rechnungsaussteller vorzunehmen seien. Ferner nehme die Buchhaltungsagentur zur Kenntnis, dass Aktenvermerke, die lediglich Empfänger und Zahlungsbetrag enthielten, keine Verrechnungsgrundlage darstellten. Auch seien Quittungen nicht als Rechnungen und damit nicht als Verrechnungsgrundlage zu akzeptieren. Zur doppelten Erfassung und Bezahlung ergänzte die Buchhaltungsagentur, dass die Beleggrundlage doppelt ausgefertigt worden sei, weshalb die doppelte Erfassung und Bezahlung beim ausführenden Organ nicht aufgefallen sei. Bezüglich dieser Kritikpunkte des RH werde die Buchhaltungsagentur die Verrechnungsstellen nochmals auf die entsprechenden Vorschriften und deren Einhaltung hinweisen. Zur vom RH als nicht ausreichende Verrechnungsgrundlage kritisierten Honorarnote, die nicht unterschrieben worden sei, hielt die Buchhaltungsagentur fest, dass ihr keine Rechtsvorschrift bekannt sei, welche diesbezüglich eine Unterschrift erforderlich mache.

24.4 Der RH ergänzte gegenüber der Buchhaltungsagentur in Bezug auf die Honorarnoten, dass eigentlicher Anknüpfungspunkt der Kritik das fehlende Leistungsdatum war, das Fehlen der Unterschrift wurde durch den RH nur ergänzend angeführt. Der Leistungszeitraum stellte gem. § 11 Abs. 1 Z 3 UStG einen zwingenden Rechnungsbestandteil dar.

Belege – Rechnungs-
berichtigungen durch
Leistungsempfänger

25.1 (1) Fallweise nahmen Bundesministerien bzw. Oberste Organe Änderungen auf den vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen vor, bspw. hinsichtlich der angeführten Menge oder Pönalen oder des endgültigen Rechnungsbetrags.

(2) Der von den Bundesministerien bzw. Obersten Organen zu entrichtende Steuerbetrag belief sich auf 20 % des Rechnungsbetrags. Bei Änderung des Rechnungsbetrags errechneten die Bundesministerien bzw. Obersten Organe in weiterer Folge auch die Höhe der zu entrichtenden Erwerbsteuer²⁷ ausgehend vom angepassten Rechnungsbetrag.

²⁷ Bei Warenlieferungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets war beim Leistungserbringer im EU-Ausland die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei gestellt, wodurch beim Empfänger der Lieferung die USt als Erwerbsteuer entstand und durch diesen abzuführen war.

Feststellungen zum System der Verbuchung

(3) Gemäß UStG waren bei Ergänzung oder Berichtigung von Rechnungen diese durch den Rechnungsleger neu auszustellen. Die Ergänzung oder Berichtigung durfte nicht auf der Originalrechnung erfolgen, sondern der Rechnungsleger hatte sie mittels gesondertem Dokument durchzuführen. Eine derartige Rechnungsberichtigung wirkte erst ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rechnungskorrektur.

Bei den Stichproben des RH berichtigte der Rechnungsleger entgegen dem UStG die Originalrechnung nicht.

- 25.2** Der RH stellte kritisch fest, dass eine Ergänzung oder Berichtigung von Eingangsrechnungen durch die betroffenen Bundesministerien bzw. Obersten Organe (Leistungsempfänger) nicht den Erfordernissen des UStG entsprach. Folglich errechneten und erfassten die Bundesministerien bzw. Obersten Organe die Höhe der Erwerbsteuer ausgehend von einem nicht durch den Rechnungsleger richtig gestellten Rechnungsbetrag.

Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, im Fall einer Ergänzung oder Berichtigung einer Rechnung den Lieferanten auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen und entweder eine Neuausstellung der berichtigten Rechnung oder ein ergänzendes, gesondertes Dokument mit der durchgeführten Berichtigung bzw. Ergänzung abzuverlangen. Jedenfalls wäre darauf hinzuwirken, dass die Berichtigung in Entsprechung zur vom Rechnungsempfänger vorgenommenen Adaptierung der ursprünglichen Rechnung durch den Rechnungsleger zu erfolgen hat und so die Abstimmung der steuerfreien, innergemeinschaftlichen Lieferungen des leistenden Unternehmers mit den steuerpflichtigen, innergemeinschaftlichen Erwerben des betroffenen Bundesministeriums oder Obersten Organs ermöglicht wird, dies im System „MIAS“²⁸ im Zuge der erhöhten Kooperation der Finanzverwaltungen der EU beim Abgleich der Mehrwertsteuer im Binnenmarkt.

Sachliche und rechnerische Richtigkeit

- 26.1** (1) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit war grundsätzlich schriftlich im Haushaltsverrechnungssystem nach Maßgabe des § 122 BHV 2013 zu bestätigen. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es verschiedene Möglichkeiten, die

²⁸ MIAS – Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem

sachliche und rechnerische Prüfung zu dokumentieren.²⁹ Bei vielen Gebarungsfällen erfasste das Bundesministerium bzw. Oberste Organ³⁰ im Haushaltsverrechnungssystem ein „F“ („F“ für „fremd geprüft“). Dies bedeutet, dass die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf der Beleggrundlage durch einen Bediensteten der haushaltsführenden Stelle erfolgte. Bei einigen dieser Gebarungsfälle fehlte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen.

(2) § 120 Abs. 2 BHV 2013 wies Fälle aus, in denen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entfallen konnte: Wenn Gläubiger und Zahlungsanspruch oder Zahlungsverpflichtung „dem Grunde und der Höhe nach durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse) festgelegt waren oder durch Rechtsvorschriften, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in Bundesgesetzen, in anderen Normen in Gesetzesrang sowie in Verordnungen festgelegt waren und unmittelbar auf deren Grundlage erfüllt werden mussten, ohne dass es zusätzlicher Verwaltungsakte bedurfte“.

Bei einigen Gebarungsfällen der Stichprobe vermerkte das Bundesministerium bzw. Oberste Organ im Haushaltsverrechnungssystem die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als nicht erforderlich, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand gem. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte.

26.2 Der RH stellte kritisch fest, dass bei einigen Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Ebenso kritisierte der RH, dass in einigen Fällen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unterblieb, obwohl es sich um keinen Ausnahmefall des § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

²⁹ Eingabemöglichkeiten im Haushaltsverrechnungssystem zur Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: „X“ geprüft im Haushaltsverrechnungssystem; „N“ nicht erforderlich; „F“ fremd geprüft; „E“ ELAK geprüft; „W“ Web geprüft

³⁰ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der TZ 2.

Feststellungen zum System der Verbuchung

26.3 *(1) Der Verwaltungsgerichtshof teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bei den zwei beanstandeten Belegen durch einen Vermerk am Originalbeleg erfolgt sei. Es sei die Wirtschaftsstelle angewiesen worden, zukünftig diese Belege im Recordsmanagement ebenfalls zu hinterlegen.*

(2) Laut Stellungnahme des BMASK sei es unerlässlich, Eingangsrechnungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Das BMASK habe die betroffenen Mitarbeiter nochmals auf die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen hingewiesen.

26.4 Der RH ergänzte gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof, dass die Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den Originalbelegen im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen durch den RH nicht nachvollzogen werden konnte, zumal die mit den entsprechenden Vermerken versehenen Belege im System nicht hinterlegt waren. Die Dokumentenverwaltung in der Haushaltsverrechnung hat elektronisch im Recordsmanagement des Haushaltsverrechnungssystems (oder im ELAK) zu erfolgen.

27.1 Gemäß § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 waren die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung des haushaltsleitenden Organs andererseits durch denselben Bediensteten unvereinbar. Das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes ließ entgegen § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Erfasser) und die Erteilung der Anordnung (Freigeber) durch denselben Bediensteten zu.

27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Haushaltsverrechnungssystem hinsichtlich der Unvereinbarkeitsregel den Anforderungen des BHG 2013 bzw. der BHV 2013 nicht entsprach, da die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und/oder rechnerischen Richtigkeit und die Erteilung der Anordnung durch denselben Bediensteten möglich waren. Er empfahl dem BMF, das Haushaltsverrechnungssystem dahingehend anzupassen, dass eine Umgehung der Unvereinbarkeit gem. § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 zwingend verhindert wird.

Eingangsvermerk

28.1 Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einigen Bundes-

ministerien und Obersten Organen³¹ war auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen kein Eingangsvermerk angebracht.

28.2 Der RH stellte kritisch fest, dass einige Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen und empfahl daher allen Bundesministerien und Obersten Organen, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

28.3 *Das BMASK hielt in seiner Stellungnahme fest, dass das Anbringen eines Eingangsvermerks auf jedem physischen Eingangsgeschäftsstück in der Büroordnung zwingend vorgesehen sei, es könne sich bei den beanstandeten Belegen folglich nur um Einzelfälle handeln. Die Mitarbeiter seien nochmals auf die Einhaltung der Büroordnung hingewiesen worden.*

Abschnitt II: UG-spezifische Feststellungen

Schwerpunktprüfungen

Übersicht

29 Der RH wählte für Schwerpunktprüfungen die Untergliederungen nach der Höhe der veranschlagten Auszahlungen aus (wesentliche Untergliederungen³²). Für die ausgewählten Untergliederungen analysierte er die gem. Voranschlag geplanten Auszahlungen des Finanzjahres 2015 auf Ebene der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG) und wählte die jeweils höchsten MVAG aus. Auf Basis der ausgewählten MVAG wählte er anschließend jeweils die Konten mit den höchsten Auszahlungsvolumina aus und in Entsprechung des Auszahlungsvolumens setzte er die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben fest. Zusätzlich wählte der RH auch dem risikoorientierten Prüfansatz folgend risikobehaftete Konten aus.

Ziel der Stichprobenauswahl bei der Schwerpunktprüfung war es, eine möglichst hohe Abdeckung des Gebarungsumfangs der jeweils geprüften Untergliederung zu erreichen. Aufgrund der heterogenen Struktur der Untergliederungen (insbesondere abhängig von der Anzahl der Transaktionen und den Spezifika der jeweiligen MVAG) ergaben sich aus diesem systematischen Ansatz Abdeckungsraten zwischen 45,8 % und 99,3 % des Gebarungsumfangs der ausgewählten MVAG der geprüften Untergliederung:

³¹ Die betroffenen Untergliederungen finden sich in Tabelle 1 der TZ 2.

³² Zum Begriff der Wesentlichkeit siehe TZ 1.

Schwerpunktprüfungen

Tabelle 9: Abdeckungsraten aus der Schwerpunktprüfung		
Untergliederung	MVAG	
	Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand	Auszahlungen aus Transfers
	in %	
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	45,8	
22 Pensionsversicherung		92,0
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte		52,0
30 Bildung und Frauen	63,5	98,7
31 Wissenschaft und Forschung		81,0
41 Verkehr, Innovation und Technologie	82,4	80,1
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft		85,3
44 Finanzausgleich		70,0
45 Bundesvermögen	67,9	75,1
46 Finanzmarktstabilität		99,3

Quelle: Berechnung RH

Der RH überprüfte die Stichproben der ausgewählten Konten nach folgenden Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 i.V.m. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung/Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 i.V.m. § 65 und § 7 Abs. 3 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 i.V.m. § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Konto (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013),
- Belegart (§ 27 BHV 2013),
- debitorische bzw. kreditorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

30.1 Für die UG 14 war die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 547,56 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 10: UG 14 – MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ ¹			
Bereich	Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
1	7270.900	Werkleistungen durch Dritte	67,18
2	6140.000	Instandhaltung von Gebäuden	39,50
3	6000.900	Energiebezüge	34,86
2	6173.000	Instandhaltung von Luftfahrzeugen	30,27
1	7020.000	Sonstige Miet- und Pachtzinse	27,03
4	4670.202	Luftzeuggerät, sonst. Aufw.	15,88
4	4684.000	Bekleidung und Ausrüstung	12,15
2	6180.000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	10,90
2	6172.000	Instandhaltung von sonstigen Kraftfahrzeugen	9,20
2	6160.000	Instandhaltung v. Maschinen u. masch. Anlagen	2,99
1	7024.100	Normmieten (BIG)	0,34
4	4685.201	Betriebsausstattung (ADV), sonst.Aufw.	0,26
1	7270.990	Sonstige	
1	7270:951	Reinigung	
3	6000.901	Fernwärme	
3	6000.903	Strom	
3	6000.902	Gas	
1	7270.906	Schulung extern (Werkleistungen)	
2	6130.000	Instandhaltung von sonst. Grundstückseinricht.	
Summe ausgewählte Konten			250,56
Summe MVAG gesamt			547,56
			in %
Anteil überprüfte Konten			45,8

¹ Für Konten mit einer Endung der letzten 3 Stellen auf „900“ (z.B. 6000.900 Energiebezüge) werden Werte nur im Voranschlag erfasst. Die tatsächlichen Zahlungen erfolgen dann auf entsprechenden Detailkonten xxxx.901 usw. (z.B. 6000.901 Fernwärme). Daher wurden bei diesen Detailkonten xxxx.901 usw. in der Tabelle keine Voranschlagswerte angeführt.

Quellen: HIS; Berechnung RH

Der RH fasste die ausgewählten Konten in Teilbereiche zusammen und legte die zu prüfende Stichprobenanzahl pro Geschäftsfeld fest: Werkleistungen 20 Stichproben, Instandhaltung 25 Stichproben, Energiebezüge 15 Stichproben sowie Sonstiges 15 Stichproben. Weiters überprüfte der RH die Vorratsbewertung.

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Zu den spezifischen Feststellungen verweist der RH auf [TZ 31](#) bis [TZ 36](#).

Das BMLVS erfasste in einem Fall in den Abschlussrechnungen trotz begründetem Anspruch keine Forderung (vgl. [TZ 8](#)). Bei drei überprüften Transaktionen der UG 14 war die verpflichtende Obligoverrechnung nicht erfolgt (vgl. [TZ 21](#)), die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt war in 19 Fällen nicht korrekt (vgl. [TZ 15](#), [TZ 16](#)) und in einem Fall wurden Aufwendungen nicht auf dem entsprechenden Konto gem. KPV erfasst (vgl. [TZ 19](#)). Weiters brachte das BMLVS eine Rechnung nicht zur Anweisung. Aufgrund von verspätet weitergeleiteten Vorerfassungen³³ wurde bei elf Stichproben das Zahlungsziel überschritten (vgl. [TZ 23](#)). Bei drei überprüften Stichproben änderte das BMLVS die auf der Rechnung angeführten Mengen aufgrund von Verwurf oder Fehlmengen, zog Pönalen ab und passte den endgültigen Rechnungsbetrag handschriftlich auf der Rechnung an. Bei diesen Stichproben handelte es sich um Warenlieferungen innerhalb der EU, wodurch beim Empfänger der Lieferung (BMLVS) die USt als Erwerbsteuer entstand. Das BMLVS errechnete in weiterer Folge auch die Höhe der zu entrichtenden Erwerbsteuer ausgehend vom angepassten Rechnungsbetrag. Der Rechnungsleger berichtigte die Originalrechnungen nicht. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. [TZ 25](#)). Verrechnungsrelevante Unterlagen eines fremd geprüften Gebarungsfalles enthielten keine Prüfvermerke der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (vgl. [TZ 26](#)).

30.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMLVS Forderungen teilweise gar nicht erfasste und empfahl daher, Forderungen ab dem Zeitpunkt der Anspruchsbegründung in der Vermögensrechnung zu erfassen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMLVS die verpflichtend vorgesehene Obligoverrechnung nicht stets vornahm, Aufwendungen im Ergebnishaushalt nicht korrekt zuordnete und Aufwendungen nicht auf den entsprechenden Konten gem. KPV erfasste. Er empfahl daher dem BMLVS, die Obligoverrechnung stets durchzuführen, Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodenrichtig zu erfassen sowie die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMLVS die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei elf Stichproben nicht unverzüglich durchführte und damit die vorgegebenen Zahlungsfristen überschritt. Der RH empfahl daher dem BMLVS eine unverzügliche Vor-

³³ Bei einer überprüften Stichprobe wurde der Rechnungseingang per 18. Dezember 2013 dokumentiert, die Weiterleitung an die Buchhaltungsagentur erfolgte per 19. Jänner 2015.

erfassung und Übermittlung der Belege an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass handschriftlich vorgenommene Berichtigungen von Eingangsrechnungen durch das BMLVS (Leistungsempfänger) nicht den Erfordernissen des UStG entsprachen. Folglich errechnete und erfasste das BMLVS die Höhe der Erwerbsteuer ausgehend von einem nicht durch den Rechnungsleger richtig gestellten Rechnungsbetrag. Der RH empfahl dem BMLVS erneut³⁴, den Lieferanten auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen und entweder eine Neuausstellung der berichtigten Rechnung oder ein ergänzendes, gesondertes Dokument mit der durchgeführten Berichtigung bzw. Ergänzung abzuverlangen.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMLVS im Haushaltsverrechnungssystem bei einem Beleg die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als „fremd geprüft“ erfasste, die verrechnungsrelevanten Unterlagen jedoch keinen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthielten. Er empfahl dem BMLVS, den entsprechenden Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

30.3 *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, die Kritik des RH zur Kenntnis zu nehmen. Es sei bemüht, die Mängel zu beheben.*

Spezifische Feststellungen

Instandhaltungsaufwendungen vs. Aktivierung

31.1 Erhaltungsaufwendungen wie bspw. Instandhaltungen waren in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen zu erfassen. Wurde jedoch durch die durchgeführten Maßnahmen das Anlagegut erweitert (Schaffung von neuem Nutzraum) oder wesentlich verbessert (Erhöhung des Standards bzw. der Nutzungsdauer), so handelte es sich nicht mehr um Instandhaltungsaufwendungen, sondern um aktivierungspflichtige Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Das BMLVS erfasste auf diversen Instandhaltungskonten Aufwendungen von in Summe 95,67 Mio. EUR. Das BMLVS hatte auf den Instandhaltungskonten nicht nur Aufwendungen für Instandhaltung erfasst, sondern auch Kosten, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Anlageguts führten. Diese Aufwendungen wären daher in der Vermögensrechnung zu aktivieren und nicht als Instandhaltungsaufwendungen zu erfassen gewesen.

31.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das BMLVS Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht auf das jeweilige Anlagegut aktivierte, sondern

³⁴ vgl. BRA 2014, Textteil Band 3, TZ 24

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

diesen Aufwand als Instandhaltungsaufwand verbuchte. Der RH empfahl dem BMLVS, bei Aufwendungen i.Z.m. Anlagegütern auf eine korrekte Zuordnung zu Instandhaltungsaufwendungen bzw. aktivierungspflichtigen Aufwendungen zu achten und diese in der Haushaltsverrechnung auch korrekt zu verbuchen.³⁵

31.3 *Das BMLVS sicherte zu, der Empfehlung des RH, bei betroffenen Belegen auf die diesbezügliche Sonderregelung zu verweisen, hinkünftig zu entsprechen.*

31.4 Der RH begrüßte dies als ersten Schritt zur Umsetzung seiner Empfehlung.

Erfassung Reparaturverträge

32.1 Das BMLVS schloss mit einem deutschen Unternehmen einen Direktvertrag für Reparaturen von Luftfahrzeugen mit einer Vertragslaufzeit von 2011 bis 2016 ab. Dieser Wartungsvereinbarung wurde ein Zahlungsplan zugrunde gelegt, wonach beginnend im Jahr 2011 jährlich Zahlungen in jeweils zwei Tranchen zu leisten waren. Die Rechnungen dieser Wartungsvereinbarung erfasste das BMLVS auf dem Konto 6173.000 „Instandhaltung von Luftfahrzeugen“. Weiters ging das BMLVS auch mit einem britischen Unternehmen eine Wartungsvereinbarung für Luftfahrzeuge ein. Die Rechnungen dieser Wartungsvereinbarung erfasste es hingegen auf dem Konto 7270.990 „Sonstige“.

32.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS gleichartige Wartungsvereinbarungen für Luftfahrzeuge auf unterschiedlichen Konten auswies. Er empfahl dem BMLVS, für gleichartige Geschäftsfälle dieselbe Buchungslogik im Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften zu wählen, um eine transparente Darstellung gleichartiger Gebarungsfälle zu gewährleisten.

32.3 *Das BMLVS sagte dies zu.*

Eingangsrechnungen in fremder Währung

33.1 Die Stichprobenauswahl beinhaltete – wie bereits im Vorjahr – den Fall, dass Eingangsrechnungen eines deutschen Unternehmens in Britischen Pfund fakturiert wurden: Das BMLVS schloss mit einem deut-

³⁵ vgl. BRA 2014, Textteil Band 3, TZ 25

schen Unternehmen einen Vertrag für die Jahre 2011 bis 2016 betreffend Lagerhaltungskosten für ein Lager, welches der Triebwerkinstandhaltung von Luftfahrzeugen diene. Die beim BMLVS eingelangte Eingangsrechnung wies eine deutsche UID-Nummer³⁶ aus, der Rechnungsbetrag lautete auf Britische Pfund. Das BMLVS konnte keinen Grund nennen, weshalb die Eingangsrechnung nicht in Euro ausgestellt wurde. Die auf Britische Pfund lautende Rechnung verursachte beim Leistungserbringer und –empfänger Verwaltungsaufwand.

33.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das BMLVS keinen Grund nennen konnte, weshalb die Eingangsrechnung, trotz einheitlicher Währung, nicht in Euro ausgestellt wurde, sondern das deutsche Unternehmen in Britischen Pfund fakturierte. Der RH merkte kritisch an, dass durch die Fakturierung in Britischen Pfund sowohl für Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger ein Verwaltungsmehraufwand entstand. Der RH empfahl dem BMLVS – wie im BRA zum Finanzjahr 2014³⁷ –, hinkünftig bei ausländischen Lieferanten des Euro-Raums zur Verringerung des Verwaltungsaufwands darauf hinzuwirken, dass die Fakturierung der Lieferungen bzw. Leistungen in Euro erfolgt.

33.3 *Das BMLVS sagte dies zu.*

Erfassung der Reverse Charge Verbindlichkeit bei ausländischen Rechnungen

34.1 Das BMLVS ging mit einem deutschen Unternehmen eine Wartungsvereinbarung für Luftfahrzeuge ein.³⁸ Dieser Wartungsvereinbarung wurde ein Zahlungsplan zugrunde gelegt, wonach beginnend im Jahr 2011 bis in das Jahr 2018 jährlich Zahlungen in jeweils zwei Tranchen zu leisten waren. Der Zahlungsplan regelte die genauen Auszahlungsbeträge sowie das Fälligkeitsdatum der vorgeschriebenen Zahlungen. Im Finanzjahr 2015 wurde ein Vormerkbetrag laut Zahlungsplan in Höhe von 7,89 Mio. EUR fällig. Dieser ausgewiesene Betrag beinhaltete bereits die Erwerbsteuer in Höhe von 20 %. Das BMLVS überwies jeweils im Dezember 2014 und im Juli 2015 einen Betrag in Höhe von 3,29 Mio. EUR, jeweils ohne Steuer. Die zugehörige Steuer erfasste das BMLVS für die Dezember-

³⁶ Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

³⁷ vgl. BRA 2014, Textteil Band 3, TZ 27

³⁸ siehe dazu auch Berichte des RH, „Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH“, Reihe Bund 2008/9 bzw. „Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2013/2

UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Rate erst im Laufe des Finanzjahres 2015, die zugehörige Steuer für die Juli-Rate hatte es bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht erfasst.

Gemäß UStG 1994 entstand die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung bzw. Leistung ausgeführt wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschob sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um maximal einen Monat. Grundsätzlich schuldete jener Unternehmer die USt, der die Warenlieferung oder Dienstleistung erbrachte. Gemäß § 19 UStG 1994 kam es bei Dienstleistungen und Werklieferungen unter gewissen Voraussetzungen jedoch zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge)³⁹. Diese Bestimmung war auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden, weshalb das BMLVS der Steuerschuldner war.

- 34.2** Der RH hielt kritisch fest, dass das BMLVS zwar die Raten gem. Zahlungsplan korrekt an das deutsche Unternehmen überwies, in der Haushaltsverrechnung jedoch nur die Nettobeträge erfasst wurden. Da es sich bei dem gegenständlichen Sachverhalt um eine sonstige Leistung handelte, bei der die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger überging, kritisierte der RH, dass das BMLVS die damit fällig gewordene USt für die Dezember-Rate nicht rechtzeitig erfasste, da sich bei Rechnungslegung in einem späteren Monat die Entstehung der Steuerschuld um maximal einen Monat verschob. Weiters kritisierte der RH, dass das BMLVS die USt für die Juli-Rate bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht erfasste und diese nicht abführte.

Der RH empfahl dem BMLVS – wie bereits im BRA zum Finanzjahr 2014⁴⁰ –, auf die korrekte Erfassung von Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen erbracht wurden, zu achten und die USt (Reverse Charge) korrekt im System zu erfassen und abzuführen.

- 34.3** *Das BMLVS betonte in seiner Stellungnahme, dass es bemüht sei, die USt (Reverse Charge) korrekt im System zu erfassen und abzuführen.*

Schnittstellen- problematik ABK-BI

- 35.1** Gemäß § 89 BHG 2013 i.V.m. § 37 BHV 2013 waren alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen. Im Finanzjahr 2015 erfasste das BMLVS zwei Rechnungen, die einen in das Finanzjahr 2016 hineinreichenden Leistungszeitraum aufwiesen. Es erfasste sie mit den entsprechenden Abgrenzungen im ressorteigenen

³⁹ vgl. BRA 2014, Textteil Band 3, TZ 26

⁴⁰ vgl. BRA 2014, Textteil Band 3, TZ 26

Vorsystem (ABK-BI⁴¹) zum Haushaltsverrechnungssystem des Bundes. Die im ABK-BI vorerfassten Daten wurden in das Haushaltsverrechnungssystem mittels Schnittstelle, die das BMF und die BRZ GmbH verwalteten, übertragen. Im Rahmen dieser Übertragung konnten jedoch die Abgrenzungskennzeichen im Haushaltsverrechnungssystem nicht mitübernommen werden, wodurch eine Erfassung des vollen Betrags im aktuellen Finanzjahr 2015 erfolgte. Der Buchhaltungsagentur war diese Abgrenzungsproblematik bekannt, sie meldete dies jedoch nicht dem BMF und beauftragte das BMLVS auch nicht, im Haushaltsverrechnungssystem manuelle Abgrenzungen zu erfassen, um eine periodenrichtige Darstellung der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt zu gewährleisten.

35.2 Der RH kritisierte, dass die Buchhaltungsagentur die bekannte Schnittstellenproblematik zwischen ABK-BI und Haushaltsverrechnungssystem dem BMF nicht gemeldet hatte und es dadurch zu einer fehlerhaften zeitlichen Zuordnung von Aufwendungen kam. Er empfahl der Buchhaltungsagentur, bekannte fehlerhafte Schnittstellen dem BMF bzw. der BRZ GmbH umgehend zu melden, um eine korrekte technische Übertragung zwischen Vorsystem und Haushaltsverrechnungssystem sicherzustellen. Der RH beauftragte das BMLVS gem. § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, eine Mängelbehebung durchzuführen und die Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2016 korrekt abzugrenzen.

35.3 (1) Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Mangel behoben sei.

(2) Laut Stellungnahme der Buchhaltungsagentur habe sie die Verrechnungsabteilungen nochmals darauf hingewiesen, Fehler bei den von Schnittstellen übergebenen Buchungen umgehend an das BMF und die BRZ GmbH zu melden.

Vorratsbewertung

36.1 Das BMLVS verwendete als Vorratsbewirtschaftungssystem das System LOGIS (Logistisches Informationssystem). Dieses System beinhaltete sämtliche Lagerbestände des BMLVS, die anhand einer eindeutigen Kennzeichnung inventarisiert wurden. Neben Detailinformationen zu den einzelnen Gegenständen waren auch die aktuellen Beschaffungspreise erfasst. LOGIS enthielt keine Klassifizierung gem. Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013 (BVV).

Laut Angaben des BMLVS befanden sich rd. 1,8 Mio. Datensätze im LOGIS. Die Klassifizierungen musste das BMLVS aufwändig manu-

⁴¹ ABK-BI (ABK-Bauinformationssystem)

UG 14 Militrische Angelegenheiten
und Sport

ell (mithilfe von Excel-Listen) vornehmen. Fr die Bewertung bzw. Anpassung der Vorrte auf den aktuellen Bestand (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) erstellte das BMLVS einen Report aus dem System LOGIS, welcher smtliche Bestnde zum 31. Dezember auflistete. Diese Bestnde gliederte das BMLVS manuell nach Vorratsklassen und fhrte danach einen Vergleich mit dem Stichtag des vorangegangenen Finanzjahres durch. Entsprechend diesem Abgleich ergab sich fr jede Vorratsklasse entweder ein Zu- oder Abgang, die das BMLVS im Haushaltsverrechnungssystem als Vorratszuwachs bzw. Vorratsverringerung erfasste. Das BMLVS sagte die Erweiterung des Systems hinsichtlich einer automatischen Zuordnung der Vorratsbestnde nach Vorratsklassen gem BVV 2013 fr das zweite Halbjahr 2016 zu.

36.2 Der RH stellte kritisch fest, dass durch die manuelle und arbeitsintensive Zuordnung der Vorratsbestnde nach Vorratsklassen eine potenzielle Fehlerquelle bestand. Er nahm die Zusage des BMLVS zur Kenntnis, eine Erweiterung des Systems hinsichtlich einer automatischen Zuordnung der Vorratsbestnde nach Vorratsklassen gem BVV 2013 im System vorzunehmen. Der RH empfahl dem BMLVS, sein Vorhaben wie geplant umzusetzen.

36.3 Das BMLVS sagte dies zu.

UG 22 Pensionsversicherung

Ordnungsmigkeit
allgemein

37 (1) Fr die UG 22 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Hhe von 10,680 Mrd. EUR Gegenstand der berprfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prfung:

Tabelle 11: UG 22 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7310.004	Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag	5.902,81
7310.007	SVA der gewerbl. Wirtschaft, Bundesbeitrag	1.352,59
7310.009	SVA der Bauern, Bundesbeitrag	1.496,16
7310.006	SVA der gewerbl. Wirtschaft, Partnerleistung	366,00
7310.010	Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen	704,21
Summe ausgewhlte Konten		9.821,77
Summe MVAG gesamt		10.680,00
		in %
Anteil berprfte Konten		92,0

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7310.004 „Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag“, 7310.007 „SVA der gewerbl. Wirtschaft, Bundesbeitrag“, 7310.009 „SVA der Bauern, Bundesbeitrag“, 7310.006 „SVA der gewerbl. Wirtschaft, Partnerleistung“ und 7310.010 „Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen“ war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

Der RH stellte bei der Überprüfung der angeführten Konten keine Mängel fest. Zu den spezifischen Feststellungen verweist der RH auf **TZ 38**.

Spezifische Feststellungen – Endabrechnungen der Pensionsversicherungsträger

38.1 Der RH hatte im BRA 2014 in der UG 22 Pensionsversicherung kritisiert⁴², dass aufgrund der fehlenden Endabrechnungen keine periodenbereinigten Aufwendungen im BRA 2014 ausgewiesen waren und er daher im Rahmen der § 9-Prüfung 2015 die UG 22 einer Schwerpunktprüfung unterziehen werde. Dabei stellte der RH fest, dass der Bund an die vier Pensionsversicherungsträger unterjährig Vorschüsse bezahlte. Die Pensionsversicherungsträger hatten bis Ende Mai des Folgejahres Zeit, ihre Jahresabschlüsse zu erstellen und auf Basis dieser dem BMASK eine Endabrechnung zu legen. Die Differenzen zwischen Vorschüssen und Endabrechnungen wurden daher regelmäßig erst im nächsten Jahr in den Abschlussrechnungen berücksichtigt. Dadurch war eine periodengerechte Erfassung der Aufwände und Erträge in der UG 22 nicht gegeben. So wurde z.B. eine Gutschrift aus dem Jahr 2014 in Höhe von rd. 220 Mio. EUR erst in der Erfolgsrechnung 2015 berücksichtigt.

Um für das Abrechnungsjahr 2015 eine periodengerechte Darstellung zu gewährleisten, beauftragte der RH deshalb das BMASK mit einer Mängelbehebung gem. § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, um die zu erwartenden Abrechnungsreste für die Transfers 2015 in den Abschlussrechnungen korrekt darzustellen und damit eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu gewährleisten. Gemäß § 37 Abs. 5 BHV 2013 waren im Falle des Fehlens verlässlicher Unterlagen für die Verrechnung die Werte für die Verrechnung mit einem vertretbaren Aufwand zu ermitteln⁴³. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die dem BMASK im Februar 2016 vorliegenden vorläufigen Gebarungserfolge der vier Pensionsversicherungsträger.

Nachdem das BMASK als zuständiges haushaltsleitendes Organ der Aufforderung des RH zur Mängelbehebung nicht nachgekommen war, machte der RH von seinem Recht gem. § 36 RLV 2013 zur direkten

⁴² siehe BRA 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9-Prüfungen, TZ 30 und 31

⁴³ siehe Lödl et al., Kommentar BHG 2013 (2012)³, § 37 BHV, Anm. 10

UG 22 Pensionsversicherung

Richtigstellung der Abschlussrechnungen durch das BMF Gebrauch. Das BMF teilte dem RH mit, es wäre dem Ersuchen des RH um Mängelbehebung gerne nachgekommen, habe jedoch in Ermangelung der konkreten zu berichtigenden Beträge, die ausschließlich dem BMASK bekannt seien, den Mangel in den Abschlussrechnungen des Bundes mit 31. März 2016 nicht beheben können. Der RH verwies auf die verbalen Ausführungen zur UG 22 im BRA 2015, Band 2: Untergliederungen, in welchen erläutert ist, dass der Abrechnungsrest der Pensionsversicherungsträger für 2015 in den Zahlen der Abschlussrechnungen nicht mehr berücksichtigt wurden, zumal das BMASK sie nicht zeitgerecht veröffentlicht hatte.

38.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der Abrechnungsrest der Pensionsversicherungsträger für 2015 in den Zahlen der Abschlussrechnungen der UG 22 nicht mehr berücksichtigt wurde. Nach Ansicht des RH wären die gem. § 37 Abs. 5 BHV 2013 für die Verrechnung erforderlichen Daten aus dem im Februar 2016 vorliegenden vorläufigen Gebarungserfolg der vier Pensionsversicherungsträger mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln gewesen.

38.3 *Das BMASK nahm in seiner Stellungnahme die Kritik bezüglich der zeitlichen Zuordnung im Ergebnishaushalt zur Kenntnis; es strebe eine weitere Bewusstseinsbildung diesbezüglich an. Die späte Vorlage der endgültigen Abrechnungen der Pensionsversicherungsträger sei bekannt, die Zuständigkeit zur Vorverlegung des Termins liege aber beim BMG. Die Verbuchung der vorläufigen Abrechnungsreste sei nicht geeignet, zu einer getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes beizutragen, zumal diese auf Schätzungen beruhten. Eine Verbuchung sei nur auf Grundlage der endgültigen Abrechnungen zulässig.*

Für das Finanzjahr 2016 sei in Aussicht genommen, die Abrechnungen der Pensionsversicherungsträger bis zum 31. März abzuverlangen, wodurch es ab dem BRA 2016 möglich sei, die Abrechnungsreste nach den endgültigen Abrechnungen einzubuchen.

38.4 Der RH verblieb gegenüber dem BMASK bei seiner Einschätzung, dass eine Verbuchung der vorläufigen Werte auf Grundlage von § 37 Abs. 5 BHV zulässig und damit erforderlich gewesen wäre. Der RH begrüßte die Initiative, die Problemstellung ab dem Finanzjahr 2016 durch eine vorverlegte Abrechnung der Pensionsversicherungsträger einer Lösung zuzuführen.

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

UG 23 Pensionen — Beamte und Beamtinnen

Ordnungsmäßigkeit allgemein 39.1 Für die UG 23 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 9,287 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 12: UG 23 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7302.001	Ersatz für Pensionen der Landeslehrer Wiens	212,11
7302.002	Ersatz f. Pensionen d. Landeslehrer Niederösterr.	308,13
7302.004	Ersatz f. Pensionen d. Landeslehrer Oberösterreich	288,20
7302.005	Ersatz für Pensionen der Landeslehrer Salzburgs	106,12
7302.006	Ersatz f. Pensionen d. Landeslehrer Steiermark	306,84
7302.007	Ersatz für Pensionen der Landeslehrer Kärntens	151,41
7302.008	Ersatz für Pensionen der Landeslehrer Tirols	133,54
7420.011	Pensionen	3.056,25
7606.001	DGB für Ruhe- und Versorgungsbezugsempf.	119,00
7606.002	Dienstnehmerbeiträge	150,22
Summe ausgewählte Konten		4.831,82
Summe MVAG gesamt		9.287,23
		in %
Anteil überprüfte Konten		52,0

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7302.001 „Ersatz für Pensionen der Landeslehrer Wiens“ bis Konto 7302.008 „Ersatz für Pensionen der Landeslehrer Tirols“ war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig. Vom Konto 7420.011 „Pensionen“ überprüfte der RH alle Transaktionen des Geschäftsjahres mit einem Betrag über 50 Mio. EUR. Für die Konten 7606.001 „DGB für Ruhe- und Versorgungsbezugsempf.“ und 7606.002 „Dienstnehmerbeiträge“ zog der RH für jede ausgegliederte Einheit (ÖBB, Post, Telekom und Postbus) je eine Stichprobe.

Die verpflichtende Obligoverrechnung war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 21). Das BMF erfasste bei 20 Stichproben Auszahlungen, welche an die Landesregierung Salzburg gerichtet waren, für den Kreditor „Land Salzburg Landesveterinärdirektion“. Überdies erfasste es Aufwendungen von zwei überprüften Stichproben nicht auf den entsprechenden Konten gem. KPV (vgl. TZ 19). Zu den spezifischen Feststellungen in der UG 23 verweist der RH auf TZ 40.

UG 23 Pensionen — Beamte und
Beamtinnen

39.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMF die verpflichtend vorgesehene Obligo-verrechnung nicht vornahm und empfahl daher, die Obligo-verrechnung wie rechtlich vorgesehen stets durchzuführen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMF Auszahlungen, welche an die Landesregierung Salzburg gerichtet waren, auf einem falschen Kreditor „Land Salzburg Landesveterinärdirektion“ erfasste und empfahl dem BMF, hinkünftig eine Verbuchung beim Kreditor gem. Beleggrundlage sicherzustellen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMF in zwei Fällen Aufwendungen nicht auf den entsprechenden Konten gem. KPV erfasste und empfahl, die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

39.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verbuchung irrtümlich über den Kreditor „Land Salzburg Landesveterinärdirektion“ erfolgt sei. Dieser Mangel sei mittlerweile richtiggestellt.*

Spezifische Feststellungen – Überweisung Lohnsteuer

40.1 (1) In seinem Bericht „Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen“ (Reihe Bund 2014/5, TZ 21) hatte der RH festgestellt, dass der Kostenersatz für die Pensionen der Landeslehrer wegen des Auseinanderfallens von Abrechner und Zahler zu einem erheblichen Abrechnungs- und Koordinationsaufwand sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder führte, wodurch es zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand, Ineffizienzen und Doppelgleisigkeiten kam. Angesichts des Umstandes, dass einzelne Länder nach Erhalt der Zahlung des BMF für die Pensionen der Landeslehrer die von den Pensionen einbehaltene Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt und damit wieder zurück an den Bund überwiesen, hatte der RH kritisiert, dass „die Lohnsteuer zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt wurde.“⁴⁴

(2) Eine der in der UG 23 Pensionen — Beamtinnen und Beamte gezogenen Stichproben betraf die Zahlung des BMF für die Lohnsteuer der Pensionen für Landeslehrer in Oberösterreich. Das BMF überwies die Lohnsteuer für die Pensionen der Landeslehrer an das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung musste in weiterer Folge die Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Eine weitere Stichprobe betraf die Zahlung für die Lohnsteuer für die Pensionen der Landeslehrer in Niederösterreich. Hier überwies das BMF die Lohnsteuer direkt an das zuständige Finanzamt.

⁴⁴ siehe Reihe Bund 2014/5, TZ 21

40.2 Der RH stellte — wie schon in seinem Bericht Reihe Bund 2014/5 — kritisch fest, dass die Lohnsteuer z.T. nach wie vor zwischen Bund und Ländern im Kreis geschickt wurde. Er empfahl daher dem BMF erneut, die Lohnsteuer lediglich buchmäßig darzustellen.

40.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Lohnsteuer der Pensionen für Landeslehrer für vier Bundesländer (Niederösterreich, Burgenland, Tirol und Vorarlberg) bereits einbehalten und direkt an das zuständige Finanzamt abgeführt werde, die übrigen fünf Bundesländer seien damit aber nicht einverstanden gewesen. Das BMF werde die Feststellung des RH jedoch zum Anlass nehmen, mit den betroffenen Ländern die Umstellung neuerlich zu diskutieren.*

UG 30 Bildung und Frauen

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

41.1 (1) Für die UG 30 waren die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 1,022 Mrd. EUR und „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 3,832 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung.

(2) Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand

Betreffend die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

UG 30 Bildung und Frauen

Tabelle 13: UG 30 – MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ ¹			
Bereich	Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
1	7024.110	Schulraum – Normmieten	313,47
1	7024.111	Zuschlagsmieten	72,00
2	7020.101	Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung	68,00
2	7270.900	Werkleistungen durch Dritte	64,72
1	7024.112	Mieterinvestitionen	34,41
3	6140.000	Instandhaltung von Gebäuden	32,35
4	7294.009	Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen (B)	25,54
1	7020.000	Sonstige Miet- und Pachtzinse	19,60
4	4000.000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	19,17
1	7024.100	Normmieten (BIG)	0,00
1	7024.200	Zuschlagsmieten (BIG)	0,00
1	7024.400	Betriebskosten (BIG)	0,00
1	7024.300	Investitionsmieten	0,00
2	7270.990	Sonstige	
2	7270.951	Reinigung	
Summe ausgewählte Konten			649,27
Summe MVAG gesamt			1.022,05
			in %
Anteil überprüfte Konten			63,5

¹ Für Konten mit einer Endung der letzten 3 Stellen auf „900“ (z.B. 7270.900 Werkleistungen durch Dritte) werden Werte nur im Voranschlag erfasst. Die tatsächlichen Zahlungen erfolgen dann auf entsprechenden Detailkonten xxxx.951 usw. (z.B. 7270.951 Reinigung). Daher wurden bei diesen Detailkonten xxxx.951 usw. in der Tabelle keine Voranschlagswerte angeführt.

Quellen: HIS; Berechnung RH

Der RH fasste die ausgewählten Konten in Teilbereiche zusammen und legte die zu prüfende Stichprobenanzahl pro Geschäftsfeld fest: Mieten 20 Stichproben, Werkleistungen 20 Stichproben, Instandhaltung 10 Stichproben und Sonstige 10 Stichproben.

(3) Auszahlungen aus Transfers

Betreffend die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

Tabelle 14: UG 30 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ ¹		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7302.000	Transferzahlungen an Länder gem. FAG	3.302,29
7302.018	Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert)	258,59
7303.000	Transferzahlungen an Länder (Sonstige)	109,37
7681.030	Schülerbeihilfen	39,82
7302.013	Finanzzuweisungen für Landeslehrer	25,00
7340.003	Basisabgeltung (BIFIE)	13,00
7683.021	Lehre mit Matura	12,40
7676.012	Bildungsmaßnahmen der EU (ESF) (EU)	11,00
7682.900	Sonst.Zuw. ohne Gegenleistung an physische Pers.	10,91
7682.911	Pädagogische Hochschulen	
Summe ausgewählte Konten		3.782,37
Summe MVAG gesamt		3.831,86
		in %
Anteil überprüfte Konten		98,7

¹ Für Konten mit einer Endung der letzten 3 Stellen auf „900“ (z.B. 7682.900 Sonst.Zuw. ohne Gegenleistung an physische Pers.) werden Werte nur im Voranschlag erfasst. Die tatsächlichen Zahlungen erfolgen dann auf entsprechenden Detailkonten xxxx.911 usw. (z.B. 7682.911 Pädagogische Hochschulen). Daher wurden bei diesen Detailkonten xxxx.911 usw. in der Tabelle keine Voranschlagswerte angeführt.

Quellen: HIS; Berechnung RH

Vom Konto 7302.000 „Transferzahlungen an Länder gem. FAG“ überprüfte der RH alle Transaktionen des Geschäftsjahres mit einem Betrag über 30,0 Mio. EUR. Für die Konten 7302.018 „Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert)“ und 7303.000 „Transferzahlungen an Länder (Sonstige)“ überprüfte der RH die Transaktionen vollständig. Von den Konten 7681.030 „Schülerbeihilfen“ und 7302.013 „Finanzzuweisungen für Landeslehrer“ überprüfte der RH zehn Zufallsstichproben. Für das Konto 7340.003 „Basisabgeltung (BIFIE)“ überprüfte der RH die Transaktionen vollständig. Vom Konto 7676.012 „Bildungsmaßnahmen der EU (ESF) (EU)“ überprüfte der RH alle Transaktionen des Geschäftsjahres mit einem Betrag über 1,0 Mio. EUR. Von dem Konto 7682.911 „Pädagogische Hochschulen“ überprüfte der RH zehn Zufallsstichproben.

(4) Das BMBF erfasste in einem Fall in den Abschlussrechnungen trotz begründetem Anspruch keine Forderung (vgl. TZ 8) und nahm die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt in sieben Fällen nicht korrekt vor (vgl. TZ 15). Die verpflichtende Obligoverrechnung war bei 76,1 % der Stichproben nicht erfolgt (vgl. TZ 21); die Aufwendungen von vier Stichproben waren nicht auf den entsprechenden Konten gem. KPV erfasst (vgl. TZ 19). Weiters beauftragte das BMBF die Buchhaltungsgesellschaft, für eine Rechnung eine verfrühte

UG 30 Bildung und Frauen

Zahlung einzuleiten. Bei zehn Stichproben wurde aufgrund von verspätet weitergeleiteten Vorerfassungen das Zahlungsziel überschritten (vgl. TZ 16 und TZ 23). Verrechnungsrelevante Unterlagen eines fremd geprüften Gebarungsfalls enthielten keinen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (vgl. TZ 26). Zu den spezifischen Feststellungen in der UG 30 verweist der RH auf TZ 42.

41.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMBF Aufwendungen nicht immer periodengerecht und Forderungen teilweise gar nicht erfasste. Er empfahl daher, Aufwendungen im Ergebnishaushalt periodenrichtig und Forderungen ab dem Zeitpunkt der Anspruchsbegründung in der Vermögensrechnung zu erfassen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMBF die verpflichtend vorgesehene Obligoverrechnung nicht stets vornahm und Aufwendungen nicht immer auf den entsprechenden Konten gem. KPV erfasste. Er empfahl daher dem BMBF, die Obligoverrechnung stets durchzuführen sowie die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH merkte kritisch an, dass das BMBF die Zahlungsfrist bei einer Stichprobe nicht ausnutzte, weil es die Rechnung zu früh bezahlte. Weiters kritisierte er, dass das BMBF die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einigen Stichproben nicht unverzüglich durchführte und damit die vorgegebenen Zahlungsfristen überschritt. Der RH empfahl daher dem BMBF eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung von Belegen an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMBF im Haushaltsverrechnungssystem bei einer Stichprobe die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als „fremd geprüft“ erfasste, die verrechnungsrelevanten Unterlagen jedoch keinen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthielten und empfahl dem BMBF, den entsprechenden Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

Spezifische Feststellungen – Zahlungssplitting

42.1 Das BMBF erhielt am 26. November 2015 die Betriebskostenabrechnung des Jahres 2014 der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG), welche eine Nachzahlung in Höhe von 224.064,65 EUR auswies. Das BMBF teilte den Gesamtbetrag auf eine Zahlung im Finanzjahr 2015 (201.848,45 EUR) und auf eine Zahlung im Finanzjahr 2016 (22.216,20 EUR) auf. Ein Eingangsvermerk war auf der Rechnung nicht ausgewiesen. Der Landesschulrat für Niederösterreich bestätigte die Richtigkeit der BIG-Abrechnung. Im Haushaltsverrechnungssystem

tem lag den verrechnungsrelevanten Unterlagen eine zweite, mangels Eingangsvermerk undatierte Betriebskostenabrechnung des Jahres 2014 bei, deren Richtigkeit jedoch nicht bestätigt wurde. Die zweite Betriebskostenabrechnung beinhaltete denselben Gesamtbetrag (224.064,65 EUR), führte jedoch eine andere Aufteilung auf die Finanzjahre 2015 (200.422,98 EUR) und 2016 (23.641,67 EUR) an. Das BMBF nahm die Verbuchung auf Grundlage der zweiten nicht bestätigten Abrechnung vor.

Gemäß § 25 Abs. 7 BHV 2013 war die Aufteilung von Zahlungsbeträgen auf Finanzjahre zum Verbrauch eines noch verfügbaren Jahresvoranschlagsbetrags unzulässig.

4.2.2 Der RH kritisierte, dass das BMBF auf der Betriebskostenabrechnung der BIG keinen Eingangsvermerk anbrachte. Er kritisierte weiters, dass das BMBF eine nicht bestätigte Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem erfasste, die von der bestätigten Originalrechnung abwich. Der RH kritisierte, dass das BMBF eine unzulässige Aufteilung der Zahlung einer Rechnung auf zwei Finanzjahre anordnete. Die Buchhaltungsagentur führte diese Verrechnung durch und gab sie zur Zahlung frei. Der RH empfahl dem BMBF, die Verbuchung von Rechnungen sowie die Anordnung von Zahlungen entsprechend der BHV 2013 durchzuführen, insbesondere lückenlose Bestätigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sicherzustellen und einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

4.2.3 *Das BMBF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Nachforderung zu den Betriebskosten 2014 zum 15. September 2015 fällig gestellt worden sei. Die BIG habe die Rechnung aber erst am 26. November 2015 erstellt, weshalb der Fälligkeitstermin nicht hätte eingehalten werden können. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sei auf dem Originalbeleg vermerkt gewesen. Aufgrund der restriktiven Budgetvorgaben sei eine fristgerechte Bezahlung des Gesamtbetrags nicht möglich gewesen, weshalb der Betrag in zwei Tranchen zur Anweisung gebracht worden sei. Die ursprünglich beabsichtigte Auszahlung in zwei Tranchen habe das BMBF nicht wie geplant umsetzen können, weshalb im Haushaltsverrechnungssystem zwei Darstellungen der Aufteilung hinterlegt seien (2015 und 2016). Mit Ausnahme des fehlenden Eingangsvermerks sei keine Ordnungswidrigkeit der Organe des BMBF festzustellen.*

4.2.4 Der RH entgegnete dem BMBF, dass die Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf dem Originalbeleg im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen durch den RH nicht

UG 30 Bildung und Frauen

nachvollzogen werden konnte, zumal die Dokumentenverwaltung elektronisch im Recordsmanagement des Haushaltsverrechnungssystems (oder im ELAK) zu erfolgen hatte. Dort war der mit den entsprechenden Vermerken versehene Beleg nicht hinterlegt. Bezüglich der Teilung der Auszahlung verwies der RH nochmals darauf, dass der verbuchte Beleg keine Teilzahlung vorsah und damit die Verbuchung gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen – wonach die Anordnung grundsätzlich den Beleggrundlagen zu entsprechen hatten – verstieß.

UG 31 Wissenschaft und Forschung

43.1 Für die UG 31 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 3,991 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 15: UG 31 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ ¹		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7344.900	Universitäten – Grundbudgets	2.649,55
7430.000	Lfd. Transfers an Übrige Sektoren der Wirtschaft	210,95
7332.352	FWF Programme	190,20
7680.015	Studienförderung	180,00
7344.904	Medizinische Universität Wien	
7344.901	Universität Wien	
7344.908	Technische Universität Wien	
7344.905	Medizinische Universität Graz	
7344.903	Universität Innsbruck	
7344.906	Medizinische Universität Innsbruck	
7344.902	Universität Graz	
7344.909	Technische Universität Graz	
Summe ausgewählte Konten		3.230,70
Summe MVAG gesamt		3.990,51
		in %
Anteil überprüfte Konten		81,0

¹ Für Konten mit einer Endung der letzten 3 Stellen auf „900“ (z.B. 7344.900 Universitäten – Grundbudgets) werden Werte nur im Voranschlag erfasst. Die tatsächlichen Zahlungen erfolgen dann auf entsprechenden Detailkonten xxxx.901 usw. (z.B. 7344.901 Universität Wien). Daher wurden bei diesen Detailkonten xxxx.901 usw. in der Tabelle keine Voranschlagswerte angeführt.

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“ bis 7344.909 „Technische Universität Graz“ überprüfte der RH alle Transaktionen des Geschäftsjahres mit einem Betrag über 20,0 Mio. EUR.

Von den Konten 7430.000 „Lfd. Transfers an Übrige Sektoren der Wirtschaft“ und 7680.015 „Studienförderung“ überprüfte der RH jeweils die fünf größten Transaktionen. Für das Konto 7332.352 „FWF Programme“ überprüfte der RH alle Transaktionen des Geschäftsjahres mit einem Betrag über 10,0 Mio. EUR.

Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BMWFW in 80 % der Fälle nicht durch (vgl. TZ 21). Das BMWFW nahm die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt in vier Fällen nicht korrekt vor (vgl. TZ 15, TZ 16); bei zwei Stichproben wurden aufgrund von verspätet weitergeleiteten Vorerfassungen die Zahlungsziele überschritten (vgl. TZ 23). Verrechnungsrelevante Unterlagen von zwei überprüften Förderungsfällen enthielten keinen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem. Laut Auskunft der Buchhaltungsagentur würden diese in der Förderdatenbank geprüft (vgl. TZ 26).

43.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMWFW die verpflichtend vorgesehene Obligoverrechnung nicht stets vornahm sowie Aufwendungen nicht immer periodengerecht erfasste. Er empfahl daher, die Obligoverrechnung stets durchzuführen sowie Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodenrichtig zu erfassen.

(2) Weiters kritisierte der RH, dass das BMWFW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben nicht unverzüglich durchführte und damit die vorgegebenen Zahlungsfristen überschritt. Der RH empfahl daher dem BMWFW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMWFW im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht erfasste und die verrechnungsrelevanten Unterlagen keinen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthielten. Er empfahl daher dem BMWFW, den entsprechenden Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

43.3 *Das BMWFW sagte dies zu.*

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

- 44 (1) Für die UG 41 waren die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 812,68 Mio. EUR und die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 2,468 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung.
- (2) Betreffend die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ unterzog der RH folgendes Konto einer Prüfung:

Tabelle 16: UG 41 – MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7270.101	Leist. gem. § 48 BBG u. VDV-SCHIG (PV)	669,96
	Summe ausgewählte Konten	669,96
	Summe MVAG gesamt	812,68
		in %
	Anteil überprüfte Konten	82,4

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für das Konto 7270.101 „Leist. gem. § 48 BBG u. VDV-SCHIG (PV)“ war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesem Konto vollständig.

- (3) Betreffend die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 17: UG 41 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7461.510	Zahlungen an die ÖBB gem. § 42 BBG	1.872,80
7411.008	Schienengüterverkehrsförderung	105,27
	Summe ausgewählte Konten	1.978,07
	Summe MVAG gesamt	2.468,40
		in %
	Anteil überprüfte Konten	80,1

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten der Auszahlungen aus Transfers war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf den Konten vollständig.

(4) Der RH stellte bei der Überprüfung der angeführten Konten keine Mängel fest.

Zu den spezifischen Feststellungen in der UG 41 verweist der RH auf die [TZ 45](#) und [TZ 46](#).

Ausbau Wiener U-Bahn

45.1 (1) Im Zuge einer zur Zeit der Berichtslegung laufenden Gebarungsüberprüfung i.Z.m. dem Ausbau der Wiener U-Bahn stellte der RH fest, dass der Bund sich aufgrund einer zwischen dem Bund und dem Land Wien getroffenen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Jahr 1979 („Schienenverbundvertrag“) dazu verpflichtet hatte, 50 % der tatsächlichen Investitionskosten für den Ausbau der Wiener U-Bahn zu tragen. Die mit dieser Vereinbarung begründete Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Land Wien sowie die Kostenteilung zwischen dem Bund und dem Land Wien wurden durch privatrechtliche Übereinkommen fortgesetzt. Mit dem im Juli 2007 unterfertigten Übereinkommen beschlossen die Vertragspartner eine 4. Ausbauphase der Wiener U-Bahn mit Gesamterrichtungskosten in Höhe von rd. 1,846 Mrd. EUR, basierend auf der Preisbasis von 2007. Die beiden Vertragspartner legten weiterhin eine Kostentragung der Planungs- und Investitionskosten einschließlich aller bereits getätigten Vorleistungen im Verhältnis 50:50 fest. Bund und Land Wien beschlossen in Folge in sogenannten „Side Lettern“ Änderungen bzw. Ergänzungen des Übereinkommens.

Hinsichtlich der Finanzierung des Bundesbeitrags war in diesen Side Lettern festgelegt, dass die Österreichische Bundesfinanzierungsgesellschaft (OeBFA) den Anteil des Bundes aus den Kassenbeständen des Bundes (UG 51) im jeweils erforderlichen Ausmaß in Form einer Kassenveranlagung des Bundes vorfinanzierte. Die zur Bedeckung der aushaftenden Finanzierungsbeiträge jeweils am 15. Jänner des Folgejahres geleisteten Zahlungen aus dem Budget der UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie⁴⁵ („Jahresrate“) in der vertraglich vereinbarten Höhe (78,0 Mio. EUR im Finanzjahr 2015) reichten in den Jahren 2007 bis 2011 sowie 2013 nicht aus, um 50 % der Investitionskosten abzudecken. Dadurch wuchs der aushaftende Finanzierungsbetrag mit 31. Dezember 2015 auf 283,02 Mio. EUR an. Dieser Betrag entsprach jenen Verbindlichkeiten gem. § 90 und § 91 BHG 2013 i.V.m. § 41 Abs. 3 BHV 2013, die aus dem Titel Ausbau Wiener U-Bahn in der UG 41 nicht erfasst waren.

(2) Das Land Wien und der Bund kamen überein, dass der aushaftende Finanzierungsbetrag den Wert von 581,38 Mio. EUR nicht überschrei-

⁴⁵ Budgetposition „41.02.02.00–1/7355.501 Zuschuss gem. Schienenverbundvertrag“

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

ten darf („Vorfinanzierungsrahmen“). Gemäß einer von der OeBFA im Jahr 2014 durchgeführten Vorscheurechnung auf Basis eines U-Bahn-Baukostenplans des Landes Wien sollte der maximal aushaftende Finanzierungsbetrag von rd. 318 Mio. EUR im Jahr 2023 erreicht werden und die letzte Rückzahlung im Jahr 2026 stattfinden.

(3) Das BMVIT hatte keine Vorbelastungen (Verpflichtungen bzw. Obligos und Verbindlichkeiten) bei der Budgetposition „41.02.02.00–1/7355.501 Zuschuss gem. Schienenverbundvertrag“ erfasst, obwohl sich der Bund zur Leistung seines Finanzierungsanteils verpflichtet hatte und dafür auch bereits Schulden („Vorfinanzierung“) eingegangen war. Die Vorbelastungen wären gem. § 90 BHG 2013 bzw. § 65 BHV 2013 zu verrechnen gewesen.⁴⁶

- 45.2 Der RH kritisierte, dass das BMVIT die haushaltsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Erfassung von Vorbelastungen als Obligo (§ 90 BHG 2013 bzw. § 65 BHV 2013) nicht eingehalten hatte, wodurch es dem Grundsatz der Transparenz gem. Art. 51 B-VG nicht entsprach. Außerdem war der Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes verletzt, weil die Verbindlichkeiten gem. § 90 und § 91 BHG 2013 i.V.m. § 41 Abs. 3 BHV 2013 aus dem aushaftenden Finanzierungsbeitrag nicht erfasst waren. Die Vermögenslage des Bundes war demgemäß mit dem Stichtag 31. Dezember 2015 um 283,02 Mio. EUR zu günstig ausgewiesen.

Der RH beauftragte daher das BMVIT mit einer Mängelbehebung gem. § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, um die in den Jahren 2016 bis 2022 geplanten Jahresraten des Bundes als Obligo gem. § 90 Abs. 2 BHG 2013 („Verpflichtung“) und die durch die OeBFA vorfinanzierten, aushaftenden Finanzierungsbeiträge als Verbindlichkeit zu erfassen. Das BMVIT buchte darauf ein Obligo von 500,95 Mio. EUR und Verbindlichkeiten von 283,02 Mio. EUR ein.

- 45.3 *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es dem Auftrag zur Mängelbehebung Folge geleistet habe.*

Verkehrsdiensteverträge – VDV

- 46.1 (1) Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) schloss im Auftrag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie öffentliche Dienstleistungsaufträge („Verkehrsdiensteverträge“ – VDV) über die Bestellung von Leistungen im Schienenpersonenverkehr (SPV)⁴⁷ mit der ÖBB-Personenverkehr AG

⁴⁶ vgl. dazu auch die Ausführungen im BRA 2011, Band 1, S. 236

⁴⁷ basierend auf § 3 Abs. 1 Z 9 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz (SCHIG)

(ÖBB-PV AG) und elf Privatbahnen ab. Sie traten mit 1. April 2010 bzw. 1. Jänner 2011 in Kraft. Des Weiteren wurde mit der ÖBB-PV AG ein VDV mit Gültigkeit ab 16. Februar 2014 abgeschlossen, um die Verbindung zwischen Graz und Linz zu verbessern. Die beiden VDV mit der ÖBB-PV AG sind bis 31. Dezember 2019 in Kraft, jene mit den Privatbahnen bis 31. Dezember 2020.

(2) In Summe bestellte die SCHIG mbH im Jahr 2014 im SPV rd. 77,4 Mio. Zug-km – davon rd. 71,4 Mio. Zug-km bei der ÖBB-PV AG.⁴⁸ Dafür erfolgten laut dem von der SCHIG mbH erstellten „Bericht über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im SPV 2014“ („GWL-Bericht“) unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagement-Bonus sowie der Abzüge für Leistungsstörungen und Pönalen im Leistungszeitraum 2014 Auszahlungen von 684,8 Mio. EUR (ÖBB-PV AG: 635,1 Mio. EUR)⁴⁹. Im Bundeshaushalt waren für das Jahr 2014 Auszahlungen von 635,54 Mio. EUR und Aufwendungen von 644,05 Mio. EUR auf der Budgetposition „41.02.02.00–1/7270.101 Leist. gem. § 48 BBG u. VDV-SCHIG (PV)“ (aufgeteilt auf 14 Teilbeträge)⁵⁰ bzw. Auszahlungen von 52,37 Mio. EUR und Aufwendungen von 52,57 Mio. EUR auf der Budgetposition „41.02.02.00–1/7289.9xx Leistungen gem. § 3 Privatbahngesetz 2004“⁵¹ verrechnet. Die in der Haushaltsverrechnung des Bundes angeführten Zahlen entsprachen nicht den Angaben in dem GWL-Bericht. Das BMVIT begründete die Abweichung damit, dass der GWL-Bericht der SCHIG mbH die Abrechnung zwischen SCHIG mbH und ÖBB-PV AG bzw. den Privatbahnen widerspiegelt, während im Bundeshaushalt die zwischen BMVIT und SCHIG mbH vereinbarten Zahlungen verbucht wurden, die dem voraussichtlichen Aufwand entsprechen sollten („Akontozahlungen“). Der „korrekte“ Betrag für das Jahr 2014 – wie er im GWL-Bericht angeführt wurde – stünde erst zu einem Zeitpunkt fest⁵², zu dem der Zeitraum zur Mängelbehebung im Bundeshaushalt bereits abgelaufen sei, sodass eine Korrektur des Aufwands nicht mehr möglich sei. Die für das jeweils nächste Jahr vereinbarten Zahlungen des BMVIT an die SCHIG mbH berücksichtigten etwaige Über- oder Unterzahlungen des Vorjahres.

⁴⁸ Die Zahlen für das Jahr 2015 lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

⁴⁹ Bericht über die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im SPV 2014, S. 59

⁵⁰ Die Abweichung zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt ergibt sich daraus, dass der dritte Teilbetrag für Dezember jeweils erst im Folgejahr ausbezahlt und daher auch erst in der Finanzierungsrechnung des Folgejahres erfasst wird.

⁵¹ Die Abweichung zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt ergibt sich daraus, dass der Teilbetrag für Dezember jeweils erst im Folgejahr ausbezahlt und daher auch erst in der Finanzierungsrechnung des Folgejahres erfasst wird.

⁵² gegen Ende des Folgejahres 2015

UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

(3) Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Bundes aus dem Abschluss der in § 48 Bundesbahngesetz 1992 vorgesehenen Verträge beschloss der Nationalrat im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011⁵³ eine gesetzliche Ermächtigung gem. § 45 BHG 1986⁵⁴ zur Begründung von Vorbelastungen in Höhe von 5,760 Mrd. EUR in den Finanzjahren 2011 bis 2019, wovon der damalige Voranschlagsansatz „1/41158 Gemeinwirtschaftliche Leistungen“⁵⁵ betroffen war. Für den Abschluss entsprechender Verträge mit Privatbahnen gem. § 3 Privatbahngesetz traf der Nationalrat Vorsorge zur Begründung von weiteren Vorbelastungen⁵⁶ bis zu 493,0 Mio. EUR in den Finanzjahren 2013 bis 2020 beim selben Voranschlagsansatz⁵⁷. Die aus den Verträgen entstandenen Vorbelastungen waren jedoch nicht als Obligo gem. § 90 Abs. 2 BHG 2013 bzw. § 65 BHV 2013 im Haushaltsverrechnungssystem erfasst.

46.2 (1) Der RH kritisierte, dass aufgrund der erst zu einem späten Zeitpunkt vorliegenden Abrechnungsergebnisse der in einem Jahr erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen die Aufwendungen aus den VDV im Bundeshaushalt nicht periodengerecht dargestellt waren. Er empfahl daher dem BMVIT, künftig etwaige Abrechnungsreste im Bundeshaushalt periodengerecht darzustellen.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass die aus den VDV entstandenen Vorbelastungen nicht als Obligo (§ 90 BHG 2013 bzw. § 65 BHV 2013) bei den Budgetpositionen „41.02.02.00–1/7270.101 Leist. gem. § 48 BBG u. VDV–SCHIG (PV)“ und „41.02.02.00–1/7289.900 Leistungen gem. § 3 Privatbahngesetz 2004“ im Haushaltsverrechnungssystem erfasst waren, obwohl die SCHIG mbH VDV mit Zustimmung des BMVIT gem. § 3 Abs. 1 Z 9 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz (SCHIG) abschloss und das BMVIT gemeinsam mit dem BMF gem. § 5 Abs. 4 SCHIG der SCHIG mbH die Mittel zur Erfüllung der VDV zur Verfügung zu stellen hatte. Die fehlende Erfassung von Vorbelastungen als Obligo widersprach den Haushaltsgrundsätzen der Transparenz und Budgetwahrheit (siehe TZ 21). Der RH beauftragte daher das BMVIT mit einer Mängelbehebung gem. § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, um das entsprechende Obligo gem. § 90 Abs. 2 BHG 2013 zu erfassen. Das BMVIT buchte darauf Obligos betreffend ÖBB–PV AG in Höhe

⁵³ BGBl. I Nr. 111/2010 vom 30. Dezember 2010

⁵⁴ nunmehr gem. § 60 BHG 2013

⁵⁵ nunmehr Budgetposition „41.02.02.00–1/7270.101 Leist. gem. § 48 BBG u. VDV–SCHIG (PV)“

⁵⁶ BGBl. I Nr. 45/2012 vom 16. Mai 2012

⁵⁷ nunmehr Budgetposition „41.02.02.00–1/7289.900 Leistungen gem. § 3 Privatbahngesetz 2004“

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

von 2,718 Mrd. EUR und Obligos betreffend Privatbahnen in Höhe von 284,94 Mio. EUR ein.

46.3 Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es dem Auftrag zur Mängelbehebung Folge geleistet habe.

UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

47.1 Für die UG 42 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 1,832 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 18: UG 42 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7340.033	Einheitliche Betriebsprämie	604,61
7340.132	Agrarumweltmaßnahmen, AMA	277,00
7340.132	Agrarumweltmaßnahmen, AMA	147,00
7340.333	Ausgleichszahlungen in benacht. Gebieten, AMA	138,00
7340.134	Sonstige Maßnahmen Ländl. Entw., Überw. a.d. AMA	133,00
7340.333	Ausgleichszahlungen in benacht. Gebieten, AMA	76,00
7411.000	Lfd. Transfers an verbundene Unternehmungen	66,30
7344.130	Prämien für Mutterkühe	63,00
7340.134	Sonstige Maßnahmen Ländl. Entw., Überw. a.d. AMA	57,10
Summe ausgewählte Konten		1.562,01
Summe MVAG gesamt		1.832,07
		in %
Anteil überprüfte Konten		85,3

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

Die verpflichtende Obligoverrechnung war in 69,0 % der Fälle nicht erfolgt (vgl. TZ 21).

47.2 Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die verpflichtend vorgesehene Obligoverrechnung nicht stets vornahm und empfahl daher, die Obligoverrechnung stets durchzuführen.

47.3 Das BMLFUW merkte in seiner Stellungnahme an, dass es sich bei den angeführten Fällen um Maßnahmen im Rahmen von mehrjährigen Förderungsprogrammen handle. Eine Obligoverrechnung sei in diesen Fällen nicht möglich gewesen, weil die Förderungen über die Agrar-

markt Austria (AMA) als Zahlstelle abgewickelt würden und weil der tatsächliche Auszahlungsbedarf erst kurz vor der Auszahlung selbst feststehe. Seit dem Finanzjahr 2016 werde aber aufgrund der Anregung des RH auch für den Kreditor AMA eine Obligoverrechnung für diese Maßnahmen durchgeführt.

UG 44 Finanzausgleich

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

48.1 Für die UG 44 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 988,67 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 19: UG 44 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“		
Konto	Bezeichnung	Vor nschl g in Mio. EUR
7302.011	Finanzkraftstärkung der Gemeinden	132,03
7302.000	Transferzahlungen an Länder gem. FAG	155,61
7352.001	Zuschüsse für Kinderbetreuungseinricht. an Länder	100,00
7292.141	Vorbeug. gg.Hochw.u.Lawinenschäden(BMVIT) zw	90,58
7292.142	Vorbeug.gg.Hochw.-u. Lawinenschäd.,BMLFUW (zw)	138,79
7303.200	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren (zw)	37,27
7305.300	Schäden im Vermögen der Gemeinden (zw)	38,11
Summe ausgewählte Konten		692,38
Summe MVAG gesamt		988,67
		in %
Anteil überprüfte Konten		70,0

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7302.011 „Finanzkraftstärkung der Gemeinden“, 7352.001 „Zuschüsse für Kinderbetreuungseinricht. an Länder“ und 7292.141 „Vorbeug. gg.Hochw.u.Lawinenschäden(BMVIT) (zw)“ war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig. Für das Konto 7302.000 „Transferzahlungen an Länder gem. FAG“ prüfte er eine Zufallsstichprobe von 25 Belegen. Für das Konto 7292.142 „Vorbeug. gg.Hochw.-u. Lawinenschäd.,BMLFUW (zw)“ überprüfte der RH alle Transaktionen des Geschäftsjahres mit einem Betrag über 5,0 Mio. EUR. Für die Konten 7303.200 „Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren (zw)“ und 7305.300 „Schäden im Vermögen der Gemeinden (zw)“ überprüfte er alle Transaktionen des Geschäftsjahres mit einem Betrag über 1,0 Mio. EUR.

Die verpflichtende Obligoverrechnung war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 21).

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

48.2 Der RH kritisierte, dass das BMF die verpflichtend vorgesehene Obligoverrechnung nicht vornahm und empfahl daher, die Obligoverrechnung stets durchzuführen.

UG 45 Bundesvermögen

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

49.1 (1) Für die UG 45 waren die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 51,72 Mio. EUR und die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 497,33 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung.

(2) Betreffend die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 20: UG 45 – MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7280.040	Bankant. an Haftungsentgelt. (von jur. Personen)zw	25,00
7270.060	Technische Kooperationsleistungen	2,50
7296.100	Zurückstell.gem. 21(2) Scheidemünzenges.1988 (zw)	5,81
7270.000	Werkleistungen durch Dritte	1,80
Summe ausgewählte Konten		35,12
Summe MVAG gesamt		51,72
		in %
Anteil überprüfte Konten		67,9

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7280.040 „Bankant. an Haftungsentgelt. (von jur. Personen)zw“, 7270.060 „Technische Kooperationsleistungen“ und 7296.100 „Zurückstell.gem. 21(2) Scheidemünzenges. 1988 (zw)“ war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig. Für das Konto 7270.000 „Werkleistungen durch Dritte“ überprüfte der RH alle Transaktionen des Geschäftsjahres 2015 mit einem Betrag über 1,0 Mio. EUR.

(3) Betreffend die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

UG 45 Bundesvermögen

Tabelle 21: UG 45 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ ¹		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7524.000	Kursrisikogarantie (AFFG) (zw)	55,00
7522.011	Zahlungen an die Austria Wirtschaftsservice GmbH	35,00
7840.000	Laufende Transfers an Drittländer	21,34
7880.900	Kapitaltransfers an Drittländer (IFIS)	262,21
7880.902	Afrikanischer Entwicklungsfonds (BSS)	
7880.903	Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	
7880.904	Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) BSS	
7880.906	Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF) BSS	
7880.910	Internationaler Fonds f. landw. Entwickl.(IFAD)BSS	
7880.912	Globale Umweltfazilität (GEF) BSS	
7880.913	Europ. Entwicklungsfonds (EEF)	
Summe ausgewählte Konten		373,55
Summe MVAG gesamt		497,33
		in %
Anteil überprüfte Konten		75,1

¹ Für Konten mit einer Endung der letzten drei Stellen auf „900“ (z.B. 7880.900 Kapitaltransfers an Drittländer (IFIS)) werden Werte nur im Voranschlag erfasst. Die tatsächlichen Zahlungen erfolgen dann auf entsprechenden Detailkonten xxxx.901 usw. (z.B. 7880.902 Afrikanischer Entwicklungsfonds (BSS)). Daher wurden bei diesen Detailkonten xxxx.901 usw. in der Tabelle keine Voranschlagswerte angeführt.

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7524.000 „Kursrisikogarantie (AFFG) (zw)“, 7522.011 „Zahlungen an die Austria Wirtschaftsservice GmbH“, 7840.000 „Laufende Transfers an Drittländer“, 7880.902 „Afrikanischer Entwicklungsfonds (BSS)“, 7880.903 „Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)“, 7880.904 „Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) BSS“, 7880.906 „Asiatischer Entwicklungsfonds (AsEF) BSS“, 7880.912 „Globale Umweltfazilität (GEF) BSS“ und 7880.913 „Europ. Entwicklungsfonds (EEF)“ war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

Für das Konto 7880.910 „Internationaler Fonds f. landw. Entwickl. (IFAD)BSS“ überprüfte der RH keine Stichproben, da das Konto lediglich Abgrenzungsbuchungen aus der automatischen Periodenabgrenzung⁵⁸ beinhaltete.

(4) Die verpflichtende Obligoverrechnung war nicht durchgängig erfolgt (vgl. TZ 21).

(5) Zu spezifischen Feststellungen verweist der RH auf die TZ 50.

⁵⁸ Accrual Engine

- 49.2** Der RH kritisierte, dass das BMF die verpflichtend vorgesehene Obligo-verrechnung nicht stets vornahm und empfahl daher, die Obligo-verrechnung stets durchzuführen.

Spezifische Feststel-
lungen – Ausfuhrfi-
nanzierungsförderung

- 50.1** Der RH hatte im BRA 2014 (Textteil Band 1: Bund, TZ 5.7.1) festgehalten, dass der Bund zur Finanzierung der Ausfuhrfinanzierungs-förderung Anleihen in Euro begab, die die Oesterreichische Kontroll-bank Aktiengesellschaft (OeKB) in Schweizer Franken konvertierte, um die Realisierung jenes Wechselkursrisikos zu verhindern, das sich aus dem CHF-Engagement ergab. Das BMF und die OeKB vermieden die budgetwirksame Realisierung von Wechselkursverlusten durch Über-bindung der Wechselkursgarantien des Bundes. Daraus ergab sich ein Kursrisiko, das in den Abschlussrechnungen des Bundes nicht aus-gewiesen war. Um diesen Sachverhalt in den Abschlussrechnungen jedoch transparent darzustellen, novellierte der RH im Einvernehmen mit dem BMF die entsprechende RLV-Bestimmung (§ 15 RLV 2013) dahingehend, dass ab dem Jahr 2016 vom BMF ein Risikobericht zu den aus den Haftungen des Bundes gesetzlich oder vertraglich resul-tierenden Zahlungsverpflichtungen des Bundes in heimischer und/oder fremder Währung für das vergangene Finanzjahr zu erstellen war. Das BMF erfasste diesen Risikobericht erst nach dem vorgesehenen Stich-tag (31. März 2016).
- 50.2** Der RH kritisierte, dass das BMF den in § 15 Abs. 2 Z 4 RLV 2013 vor-gesehenen Risikobericht zu den aus den Haftungen des Bundes gesetz-lich oder vertraglich resultierenden weiteren Zahlungsverpflichtungen des Bundes in heimischer und/oder fremder Währung nicht zum vom RH vorgegebenen Termin (31. März 2016) abgegeben hatte. Das BMF sagte aber zu, den Risikobericht zu den Haftungen in den Anhangsan-gaben zu ergänzen. Der RH empfahl dem BMF, zukünftig die in der gegenständlichen Bestimmung angesprochenen Risiken zeitgerecht in den Anhangsangaben zu erfassen.

UG 46 Finanzmarkt-
stabilität

51.1 Für die UG 46 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 430,80 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 22: UG 46 – MVAG „Auszahlungen aus Transfers“		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7411.000	Lfd Transfers an verbundene Unternehmungen	
7510.000	Laufende Transfers an verbundene Finanz- unternehmen	300,00
7525.011	Lf.Transf.sonst.Finanzuntern.(Fonds gem.FinStaG)	128,00
	Summe ausgewählte Konten	428,00
	Summe MVAG gesamt	430,80
		in %
	Anteil überprüfte Konten	99,3

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für das Konto 7411.000 „Lfd Transfers an verbundene Unternehmungen“ war eine Vollprüfung vorgesehen, d.h. der RH überprüfte die Transaktionen auf diesem Konto vollständig.

Auf den Konten 7510.000 „Laufende Transfers an verbundene Finanzunternehmen“ und 7525.011 „Lf.Transf.sonst.Finanzuntern.(Fonds gem. FinStaG)“ nahm das BMF im Geschäftsjahr 2015 keine Buchungen vor.

Die verpflichtende Obligoverrechnung war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 21).

51.2 Der RH kritisierte, dass das BMF die verpflichtend vorgesehene Obligoverrechnung nicht vornahm und empfahl daher, die Obligoverrechnung stets durchzuführen.

Stichprobenprüfung**Übersicht**

52 Untergliederungen, die keiner Funktionsprüfung oder Schwerpunktprüfung unterlagen, unterzog der RH einer Stichprobenprüfung. Für die ausgewählten Untergliederungen der Stichprobenprüfung führte er anhand einer Stichprobenanzahl von zumindest 25 Geschäftsfällen die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durch. Die Aufteilung der Stichproben erfolgte für jede Untergliederung einzeln je nach Volumina der MVAG. Der RH legte für jede Untergliederung die Anzahl der Stichproben pro MVAG fest. Innerhalb der MVAG zog der RH schließlich die Zufallsstichproben. Darüber hinaus führte der RH dem risikoorientierten Prüfansatz folgend Positionsprüfungen durch und gelangte zu spezifischen Feststellungen (siehe [TZ 56](#), [TZ 57](#), [TZ 58](#), [TZ 60](#) und [TZ 67](#)).

**UG 01 bis UG 06
Oberste Organe**

53.1 (1) Die Erfassung von Aufwendungen i.Z.m. Telefonie, Briefpost etc. erfolgte bei der Volksanwaltschaft in einem Fall nicht korrekt. Der Verfassungsgerichtshof führte bei einer Stichprobe eine dem Kontenplan entsprechende Trennung von Betriebskosten und Energiebezügen nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

(2) In fünf überprüften Stichproben erfassten die Obersten Organe Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte (vgl. [TZ 16](#)).

(3) Die Präsidentschaftskanzlei erfasste bei einer Stichprobe die Zahlungsfristen im Haushaltsverrechnungssystem nicht korrekt. Laut Eingangsrechnung war ein Zahlungsziel von 30 Tagen angegeben, dagegen wurde im Haushaltsverrechnungssystem eine sofortige Fälligkeit erfasst, wodurch die Zahlung um rund einen Monat zu früh ausgelöst wurde.

(4) Die Obersten Organe nahmen in 13 überprüften Fällen die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und in zwei überprüften Fällen die Möglichkeit der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Im Finanzjahr 2015 bildeten die Obersten Organe keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 15](#)).

(5) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Obligos führten die Obersten Organe diese in einem Fall nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

UG 01 bis UG 06 Oberste Organe

(6) Die Parlamentsdirektion führte eine manuelle Berichtigung einer Eingangsrechnung durch und ließ den Rechnungsbetrag nicht durch den Rechnungsleger richtigstellen. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. TZ 25).

53.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe in zwei Fällen Aufwendungen nicht auf den korrekten Konten gem. KPV erfassten und empfahl den Obersten Organen, die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei fünf Stichproben nicht unverzüglich durchführten. Der RH empfahl daher den Obersten Organen eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung der Belege an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellten.

(3) Der RH kritisierte, dass die von der Präsidentschaftskanzlei bei einer Stichprobe erfasste Zahlungsfrist im Haushaltsverrechnungssystem nicht mit den verrechnungsrelevanten Unterlagen übereinstimmte und empfahl der Präsidentschaftskanzlei eine korrekte Erfassung der Zahlungsbedingungen, damit die Zahlungsfristen bestmöglich ausgenutzt werden.

(4) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei 13 überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahmen. Ebenso kritisierte der RH, dass die Obersten Organe bei zwei überprüften Gebarungsfällen keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahmen. Der RH empfahl daher den Obersten Organen, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(5) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Obersten Organe die Erfassung von Obligos in einem Fall nicht durchführten und empfahl daher den Obersten Organen, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass die Parlamentsdirektion eine Eingangsrechnung manuell berichtigte. Der RH empfahl der Parlamentsdirektion, den Lieferanten auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen und entweder eine Neuausstellung der berichtigten Rechnung oder ein ergänzendes, gesondertes Dokument mit der durchgeführten Berichtigung bzw. Ergänzung abzuverlangen.

53.3 (1) Die Präsidentschaftskanzlei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie entsprechend der Feststellung des RH bezüglich der Verbuchung von Konsolidierungsfällen vorgehen werde und auch verstärktes Augenmerk auf die periodengerechte Zuordnung des Aufwandes legen werde.

(2) Die Parlamentsdirektion sicherte in ihrer Stellungnahme zu, auf die Kritikpunkte des RH in Zukunft besonderes Augenmerk zu legen und sie den Anweisungsreferenten zur Kenntnis zu bringen. Als Sofortmaßnahme würden die für die gesonderte Darstellung bestimmter Aufwendungen erforderlichen Konten eingerichtet werden.

(3) Die Volksanwaltschaft teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Bediensteten bezüglich der durch den RH kritisierten Sachverhalte angewiesen worden seien, hinkünftig noch mehr Sorgfalt zu pflegen.

(4) Der Verfassungsgerichtshof sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.

UG 10 Bundeskanzleramt

54.1 (1) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BKA in 25,0 % der Fälle nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BKA erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem bei 13 Gebarungsfällen als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 26](#)).

54.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BKA die Erfassung von Obligos nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BKA, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

UG 10 Bundeskanzleramt

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass das BKA bei 13 Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigte, jedoch keinen Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anbrachte. Der RH empfahl dem BKA, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

54.3 *Das BKA betonte in seiner Stellungnahme, dass die Durchführung von Mittelvormerkungen nur dann möglich sei, wenn auch die vom Ressort benötigten Mittel zur Verfügung stünden. Da das Budget jedoch unter dem Bedarf gelegen und das Ressort damit auf die Genehmigung von Rücklagenentnahmen angewiesen gewesen sei, wäre es aus Liquiditätsgründen nicht möglich gewesen, die Obligos den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verrechnen. Bezüglich der Gebarungsfälle, bei denen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als „fremd geprüft“ vermerkt gewesen sei, auf den Belegen aber die entsprechenden Bestätigungen gefehlt hätten, werde das BKA die Sachverhalte prüfen und die notwendigen Maßnahmen einleiten.*

54.4 Der RH entgegnete dem BKA, dass eine mangelhafte Budgetierung keine Begründung für die Verletzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften darstellte und verblieb bei seiner Empfehlung.

UG 11 Inneres

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

55.1 (1) In zwei Fällen erfasste das BMI Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sowie eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 16](#) und [TZ 23](#)).

(2) Das BMI nahm in einem überprüften Fall die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Im Finanzjahr 2015 bildete das BMI keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 15](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Verrechnung von Obligos führte das BMI diese in 20 % der überprüften Gebarungsfälle nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

(4) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMI erfasste die sach-

liche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. TZ 26).

(5) Zu spezifischen Feststellungen verweist der RH auf die TZ 56, TZ 57 und TZ 58.

55.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMI die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMI eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMI die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei einem überprüften Gebarungsfall nicht in Anspruch nahm. Der RH empfahl daher dem BMI, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen oder anlassbezogenen Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMI die Erfassung von Obligos nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMI, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass bei zwei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Der RH empfahl dem BMI, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

Spezifische
Feststellungen

Transportleistungen i.Z.m. der Flüchtlingskrise

56.1 Einzelne Rechnungen des BMI in der Höhe von insgesamt 3.859.952,56 EUR für den Transport von Transitflüchtlings per Bus, die den Leistungszeitraum 2015 betrafen, verbuchte das BMI erst im Jänner 2016 für die laufende Erfolgsrechnung. Gemäß § 40 BHV 2013

UG 11 Inneres

waren Aufwendungen und Erträge, die dem vorangegangenen Finanzjahr aufgrund einer Rechnung oder aufgrund verlässlicher Verrechnungsunterlagen zugeordnet werden können, in der Ergebnisrechnung zu Lasten des vorangegangenen Finanzjahres zu verrechnen.

- 56.2** Der RH kritisierte, dass das BMI einzelne Rechnungen für den Transport per Bus von Transitflüchtlingen nicht ordnungsgemäß in der Haushaltsverrechnung erfasste und dadurch diese Aufwendungen im falschen Finanzjahr ausgewiesen waren. Er empfahl dem BMI, zukünftig Aufwendungen der korrekten Periode zuzuordnen.

Der RH beauftragte daher das BMI mit einer Mängelbehebung gem. § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, um den entsprechenden Aufwand in der korrekten Periode zu erfassen.

- 56.3** *Das BMI sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

- 57.1** (1) Für den Transport von Transitflüchtlingen im Finanzjahr 2015 legte die ÖBB⁵⁹ Rechnungen an das BMI in Höhe von 5.052.953,08 EUR. Das BMI erstellte bereits im September 2015 eine rechtliche Kurzeinschätzung u.a. zur Frage der Flüchtlingstransporte durch die Sicherheitsbehörden, welche zum Schluss gekommen war, dass „die Sicherheitsbehörden nicht über ausreichende Transportmöglichkeiten verfügen und daher vielfach auf Private zurückgreifen müssen, die sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe über Auftrag und gegen Entgelt unterstützen. Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um Verwaltungshelfer (...)“. Der Verfassungsdienst des BKA stellte in seiner rechtlichen Kurzeinschätzung fest, dass „Transporte von Flüchtlingen durch die ÖBB (...) im Auftrag der Behörden erbracht (...)“ wurden und kam zum Schluss, dass „die Tragung der Kosten des Bundes dem Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres zuzurechnen ist“. Beide Kurzeinschätzungen wurden dem Ministerrat vorgelegt und durch diesen am 29. September 2015 zur Kenntnis genommen. Eine Beauftragung der ÖBB durch das BMI (insbesondere auch betreffend Leistungsumfang und Leistungszeitraum) konnte dem RH nicht vorgelegt werden. In den Rechnungen der ÖBB waren als Leistungszeitraum u.a. der August und September 2015 angeführt; es war jedoch nicht nachvollziehbar dokumentiert, ob und wann der Auftrag erteilt wurde, welchen Zeitraum er umfasste und worin die konkrete Leistung des Auftrags bestand. Dies war laut Angaben des BMF nach wie vor eine offene und noch zu klärende Frage.

⁵⁹ Rechnungen der ÖBB-Personenverkehr AG, der ÖBB-Postbus GmbH, der ÖBB-Infrastruktur AG

(2) Laut § 113 Abs. 2 BHG 2013 i.V.m. § 119 und § 121 BHV 2013 war die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dem Organ zu übertragen, das alle Umstände, deren Richtigkeit zu bescheinigen war, zu beurteilen vermochte. § 121 Abs. 4 BHV 2013 sah Formalerfordernisse vor, die eine Übertragung der Prüfbefugnis zu ihrer Gültigkeit bedurften.

Laut Akt des BMI wurde in einer auf Kabinettssebene abgehaltenen Besprechung zwischen BKA, BMF, BMI, BMLVS und BMVIT am 1. Oktober 2015 vereinbart, dass die Leistungen der ÖBB von dieser mit dem BMI abzurechnen waren und die sachliche Richtigkeit dieser Abrechnungen durch das BMVIT zu prüfen waren. Zusätzlich forderte das BMI das BMVIT schriftlich auf, die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen. Dieses Ersuchen entsprach nicht den Formalerfordernissen des § 121 Abs. 4 BHV 2013, wonach u.a. genau festzulegen war, für welchen Teilbereich die Prüfbefugnis galt bzw. welche Berichtspflichten, Kontroll- und Weisungsbefugnisse damit verbunden waren.

(3) § 37 BHV 2013 legte u.a. fest, dass jede Verrechnung unverzüglich zu erfolgen hatte. Das BMI hatte nach der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMVIT die ÖBB-Rechnungen nicht im Haushaltsverrechnungssystem übernommen, sondern zurückgewiesen. Die Gründe dafür waren im Haushaltsverrechnungssystem nicht nachvollziehbar dokumentiert. Somit hatte das BMI die Rechnungen der ÖBB nicht unverzüglich als Verbindlichkeit verrechnet.

Im Zuge der Funktionsprüfung „e-Rechnung im Bund“⁶⁰ stellte der RH – neben der Tatsache, dass es im Falle der Zurückweisung von e-Rechnungen nicht vorgesehen war, eine Begründung dafür zu erfassen – fest, dass zurückgewiesene e-Rechnungen gelöscht wurden und damit im Haushaltsverrechnungssystem nicht nachvollziehbar waren.

57.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die konkrete Beauftragung der ÖBB durch das BMI hinsichtlich Leistungsumfang und Leistungszeitraum i.Z.m. der Leistungserbringung für den Transport von Transitflüchtlings nicht nachvollziehbar war.

(2) Überdies kritisierte der RH, dass die Übertragung der Prüfbefugnis des BMI an das BMVIT nicht gem. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgte und empfahl dem BMI, eine allfällige Übertragung der Prüfbefugnis ordnungsgemäß durchzuführen und zu dokumentieren.

⁶⁰ siehe den Bericht zur Funktionsprüfung „e-Rechnung im Bund“

UG 11 Inneres

(3) Der RH stellte weiters kritisch fest, dass im Haushaltsverrechnungssystem nicht vorgesehen war, die Gründe für die Zurückweisung zu dokumentieren und empfahl daher dem BMF, für derartige Fälle sicherzustellen, dass die Begründung für die Zurückweisung dokumentiert ist⁶¹.

57.3 *Das BMI wies in seiner Stellungnahme nochmals auf den mittels ELAK dokumentierten, vom RH erhobenen Sachverhalt hin. Die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Transport von Transitflüchtlingen sei in zwei Rechtsgutachten dem Vollzugsbereich des BMI zugeordnet worden. Die beiden Rechtsgutachten seien am 29. September 2015 in der Sitzung des Ministerrats beschlossen worden. Im Zuge einer am 1. Oktober 2015 abgehaltenen Besprechung zwischen Vertretern des BKA, BMF, BMVIT, BMLVS und BMI sei festgelegt worden, dass die Leistungen der ÖBB von dieser direkt mit dem BMI abzurechnen seien und die sachliche Richtigkeit dieser Abrechnungen durch das BMVIT zu prüfen sei.*

57.4 (1) Der RH wiederholte gegenüber dem BMI, dass die konkrete Beauftragung der ÖBB durch das BMI hinsichtlich Leistungsumfang und Leistungszeitraum i.Z.m. der Leistungserbringung für den Transport von Transitflüchtlingen nicht nachvollziehbar war.

(2) Der RH wies das BMI darauf hin, dass die gewählte Vorgehensweise, die sachliche Richtigkeit durch das BMVIT prüfen zu lassen, zwar grundsätzlich haushaltsrechtlich möglich war, die konkrete Umsetzung jedoch § 121 Abs. 4 BHV 2013 widersprach. Die BHV 2013 sah als zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit der Betrauung einer anderen haushaltsführenden Stelle mit der Prüfung der sachlichen Richtigkeit eine schriftliche Vereinbarung vor. Eine solche lag nicht vor, weshalb die Übertragung der Prüfungszuständigkeit an das BMVIT nicht rechtswirksam war. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit lag damit beim BMI.

Dolmetschleistungen im BMI

58.1 (1) Eine der in der UG 11 Inneres gezogene Stichprobe war eine Gebührennote für Dolmetschleistungen in Höhe von 401,00 EUR inkl. 66,91 EUR USt. Die Leistungserbringung erfolgte in einer Dienststelle des BMI (Landespolizeidirektion (LPD) Wien). Die Gebührennote wurde an dieser Dienststelle eingebracht und als sachlich und rechnerisch richtig gem. § 119 BHV 2013 bestätigt.

⁶¹ siehe den Bericht zur Funktionsprüfung „e-Rechnung im Bund“

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

§ 119 Abs. 3 BHV 2013 schrieb vor, dass im Rahmen der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle Belege auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen waren. Die erläuternden Bemerkungen zum § 119 Abs. 3 BHV 2013 sahen zumindest folgende Angaben vor (diese Angaben entsprachen auch den Vorschriften des § 11 Abs. 1 UStG 1994):

1. Name und Anschrift des Lieferanten, Name und Anschrift des Empfängers,
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Leistung,
3. Lieferdatum/Leistungsdatum oder -zeitraum,
4. Entgelt für die Lieferung, anzuwendender Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung,
5. auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag (separat ausgewiesen),
6. Ausstellungsdatum der Rechnung,
7. fortlaufende Rechnungsnummer und
8. UID-Nummer, sofern vorhanden⁶².

Nach Freigabe durch das BMI und Prüfung gem. § 124 Abs. 6 BHV 2013 durch die Buchhaltungsagentur erfolgte die Auszahlung auf das Bankkonto der Leistungserbringerin.

Die Gebührennote der Stichprobe wies die erforderlichen Bestandteile, zu denen jedenfalls die UID-Nummer der Leistungserbringerin sowie eine (fortlaufende) Rechnungsnummer zählten, nicht auf.

(2) Um zu beurteilen, ob dies ein Einzelfall war und ob Rechnungs- und UID-Nummer sonst vorhanden waren, führte der RH eine Kreditorenabfrage durch. Dabei ergab eine Überprüfung weiterer Belege, dass bei sämtlichen Belegen dieser Leistungserbringerin die beiden genannten, gem. § 119 Abs. 3 BHV 2013 bzw. gem. § 11 UStG 1994 erforderlichen Rechnungsmerkmale nicht vorhanden waren.

⁶² Das Erfordernis der Angabe der UID-Nummer des Leistungserbringers kann bei Rechnungen unter 400,00 EUR entfallen (§ 11 Abs. 6 UStG 1994).

UG 11 Inneres

Die Leistungserbringerin legte im Finanzjahr 2015 insgesamt 518 Rechnungen (Gebührennoten) mit einer Gesamtsumme von 170.006,10 EUR (inkl. 28.334,35 EUR USt) an das BMI.

In einer weiterführenden Analyse stellte der RH fest, dass diese Leistungserbringerin im Zeitraum von 2006 bis 2015 3.665 Gebührennoten für Dolmetschleistungen im Ausmaß von 1.124.002,08 EUR (inkl. 187.333,68 EUR USt) verrechnete. Die stichprobenweise Prüfung der Belege ergab, dass kein Beleg in der Stichprobe die beiden genannten, gem. § 119 Abs. 3 BHV 2013 bzw. gem. § 11 UStG 1994 erforderlichen Rechnungsmerkmale aufwies.

(3) Bei Abfrage des Kreditorennamens der Leistungserbringerin stellte sich heraus, dass eine zweite Person mit gleichem Familiennamen und gleichem Wohnsitz ebenfalls Dolmetschleistungen an das BMI in Rechnung stellte, dies im Ausmaß von 667.125,80 EUR (inkl. 111.187,63 EUR USt) für den Zeitraum 2010 bis 2015. Auch bei den diesbezüglich überprüften Stichproben fehlten die beiden genannten, gem. § 119 Abs. 3 BHV 2013 bzw. gem. § 11 UStG 1994 erforderlichen Rechnungsmerkmale.

(4) Eine durch den RH durchgeführte Analyse des Zahlungsverkehrs i.Z.m. diesen Gebührennoten ergab, dass die Buchhaltungsagentur als ausführendes Organ Sammelüberweisungen durchführte, indem sie einzelne Gebührennoten in gesammelter Form zur Anweisung brachte. Die dabei überwiesenen Beträge überschritten z.T. den Betrag von 7.000,00 EUR erheblich.

Gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 waren Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000,00 EUR überstiegen, zur Sicherung von Abgabeforderungen im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen (Eilnachrichtenverfahren). Da sich diese Betragsgrenze auf den Rechnungsbetrag und nicht auf die Höhe der Überweisung bezog, führte die Buchhaltungsagentur bei den beiden Leistungserbringern kein Eilnachrichtenverfahren durch.

(5) Im Finanzjahr 2015 unterzog das anordnende Organ alle Belege der Leistungserbringer, welche bei der LPD Wien, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland und beim Bundeskriminalamt eingebracht wurden, gem. § 119 BHV 2013 einer sachlichen und rechnerischen Prüfung.

Bei Rechnungen im Sinne des UStG 1994 waren anhand des Originalbelegs die Echtheit der Rechnung sowie die Unversehrtheit und Vollständigkeit aller Rechnungsangaben einschließlich der Rechnungsnummer (§ 11 UStG 1994) zu prüfen. Trotz des Fehlens zentraler Rechnungsbe-

standteile gem. UStG 1994 bestätigte das BMI die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege.

(6) Ob des Fehlens der UID-Nummer auf den Gebührennoten in Kombination mit der hohen ausgezahlten und bei den Leistungserbringern vereinnahmten USt erstattete der RH am 17. Februar 2016 eine Kontrollmitteilung mit der Sachverhaltsdarstellung an das zuständige Finanzamt sowie an das BMI. Das Finanzamt leitete umgehend ein entsprechendes Erhebungsverfahren ein. Das BMI begann mit der internen Prüfung. In einer ersten Stellungnahme teilte das BMI mit, dass die Verrechnung der Gebührenansprüche für Dolmetschleistungen mit Februar 2015 von der einfachen Legung von Gebührennoten auf bescheidmäßige Festsetzung umgestellt wurde. Dies bedeutete neben dem verwaltungstechnischen Mehraufwand für die Verrechnung, dass die zugrunde liegende Gebührennote der Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gem. § 119 BHV 2013 beim BMI entzogen war, zumal bescheidmäßig festgesetzte Zahlungsverpflichtungen gem. § 120 Abs. 2 BHV 2013 dieser Prüfung nicht unterlagen. Dadurch wurde § 119 Abs. 3 BHV 2013, wonach alle Belege auf Unversehrtheit und Vollständigkeit sowie Rechnungen im Sinne des UStG 1994 auf die Vollständigkeit aller Rechnungsangaben gem. § 11 UStG 1994 zu prüfen waren, für diese Belege außer Kraft gesetzt.

Ferner bestätigte das BMI, dass es sich bei beiden mehrfach (beinahe täglich) eingesetzten Leistungserbringern nicht um gerichtlich beeidete Übersetzer handelte.

(7) Nach Kontrollmitteilung bzw. Information durch den RH an das BMI am 17. Februar 2016 erfolgten weiterhin Auszahlungen an die beiden Leistungserbringer (bis inkl. 18. März 2016 insgesamt weitere 18.025,80 EUR).

(8) Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend, überprüfte der RH weitere Stichproben zu Dolmetschleistungen im BMI. Dabei stellte er fest, dass eine weitere Person im Finanzjahr 2015 in Summe 1.194 Mal Übersetzungsleistungen vor Ort in Wien tätigte und dafür Gebührennoten legte, auf denen eine Berliner Adresse angegeben war. Insgesamt stellte der Leistungserbringer 648.701,90 EUR im Finanzjahr 2015 in Rechnung, die ihm das BMI auch auszahlte. 1.133 von den 1.194 Gebührennoten wiesen einen Betrag von über 400,00 EUR aus. Da der Leistungserbringer eine Berliner Adresse⁶³ auf der Gebührennote angab, wurde keine USt abgerechnet, jedoch führte das BMI

⁶³ Gemäß §§ 3 i.V.m. 11 MeldeG wäre bei einem länger als einmonatigen, dauerhaften Aufenthalt ein Hauptwohnsitz zu begründen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt gem. § 22 MeldeG eine Verwaltungsübertretung dar.

UG 11 Inneres

die USt in Höhe von 108.116,99 EUR an das zuständige Finanzamt ab⁶⁴. Wie bei den beiden anderen Leistungserbringern fehlte auch auf diesen Gebührennoten eine UID-Nummer, eine laufende Rechnungsnummer sowie überdies der Verweis auf den Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge).

- 58.2** (1) Der RH kritisierte, dass Dienststellen des BMI (LPD Wien, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Bundeskriminalamt) trotz Fehlens zentraler Rechnungsbestandteile gem. UStG 1994 die von den Leistungserbringern vorgelegten Gebührennoten als sachlich und rechnerisch richtig bestätigten und zur Zahlung an die Buchhaltungsagentur weiterleiteten. In einem Zeitraum von zehn Jahren wurden an eine Leistungserbringerin in Summe 1.124.002,08 EUR (inkl. 187.333,68 EUR USt) für Dolmetschleistungen bezahlt. Einem zweiten Leistungserbringer wurden im Zeitraum von sechs Jahren in Summe 667.125,80 EUR (inkl. 111.187,63 EUR USt) für Dolmetschleistungen bezahlt.

Ferner stellte der RH kritisch fest, dass die Umstellung der Ermittlung des Gebührenanspruchs auf bescheidmäßige Festsetzung zum einen zu einem verwaltungstechnischen Mehraufwand für die Bescheiderstellung führte und zum anderen die Umstellung die zugrunde liegende Gebührennote der sachlichen und rechnerischen Prüfung gänzlich entzog. Dadurch war § 119 Abs. 3 BHV 2013, wonach alle Belege auf Unversehrtheit und Vollständigkeit sowie Rechnungen im Sinne des UStG 1994 auf die Vollständigkeit aller Rechnungsangaben gem. § 11 UStG 1994 zu prüfen waren, nicht anwendbar.

Der RH empfahl dem BMI, die Gebührenansprüche wieder auf Grundlage der Gebührennoten abzuwickeln und eine bescheidmäßige Festsetzung der Ansprüche nur im Bedarfsfall vorzunehmen, um zum einen den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und zum anderen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und damit verbunden die Überprüfung der Vollständigkeit aller Rechnungsangaben der Gebührennote im Vier-Augen-Prinzip aufrecht zu erhalten. Ferner empfahl der RH dem BMI, die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gem. § 119 BHV 2013 ordnungsgemäß durchzuführen.

- (2) Der RH stellte kritisch fest, dass es der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende § 100 Abs. 3 BHV 2013 ermöglichte, bei Sammelüberweisungen über 7.000,00 EUR kein Eilnachrichtenverfahren durchzuführen und dass damit mögliche Abgabenforderungen des Bundes nicht gesichert werden konnten. Der RH empfahl dem BMF, die BHV 2013 bzw. die entsprechende Richtlinie dahingehend zu novellieren, dass

⁶⁴ Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) gem. § 2 UStG i.V.m. § 3a UStG i.V.m. § 19 UStG

sich die Betragsgrenze in Bezug auf das Eilnachrichtenverfahren nicht am Rechnungsbetrag, sondern am Auszahlungsbetrag der Überweisung orientiert.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMI USt aufgrund von Reverse Charge abführte, obwohl auf den Rechnungen weder der Hinweis auf Reverse Charge noch eine UID-Nummer des Rechnungslegers vorhanden waren. Der RH empfahl dem BMI, bei der Kontrolle der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit diese Punkte zu überprüfen.

58.3 *Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die Bestätigung der Leistung der Leiter der Amtshandlung zuständig (sachliche Richtigkeit), für die Rechnungsprüfung der Sachbearbeiter der LPD (rechnerische Richtigkeit) sei. Die Dolmetscher würden das Formular Gebührennote persönlich ausfüllen. Gem. § 11 Abs. 1 Z 3 lit. i UStG habe die Rechnung die UID des Leistungserbringers zu enthalten, soweit der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland erbringe, für die das Recht auf Vorsteuerabzug bestehe. Für Rechnungen bis 400 EUR würden die vereinfachten Bestimmungen des § 11 Abs. 6 UStG gelten. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass die Angaben der Dolmetscher der Richtigkeit entsprechen würden bzw. allfällig steuerliche Verpflichtungen die Dolmetscher selbst wahrnehmen würden. Auf Anregung des RH sei aber das Formular „Gebührennote“ um die Rubrik „UID-Nummer“ erweitert worden.*

58.4 Der RH teilte die Meinung des BMI bezüglich § 11 Abs. 1 Z 3 lit. 1 UStG, wonach die UID-Nummer bei Rechnungen mit einem Betrag von mehr als 400,00 EUR zwingend anzugeben war. Die in der Stichprobe überprüften Belege wiesen zum überwiegenden Teil Beträge über 400,00 EUR aus, weshalb diese eine UID-Nummer hätten aufweisen müssen. Im allgemeinen Geschäftsverkehr diene die UID-Nummer in der Regel primär dem Nachweis der steuerlichen Erfassung und der Unternehmereigenschaft, weshalb deren Anbringung auf Rechnungen im UStG grundsätzlich vorgeschrieben war. Durch das Fehlen der UID-Nummer auf den Gebührennoten war es damit dem BMI bei der sachlichen und rechnerischen Prüfung grundsätzlich nicht möglich, zu beurteilen, ob der Rechnungsleger tatsächlich Unternehmer und damit zum Ausweis der USt auf den Gebührennoten tatsächlich berechtigt war. Trotz dieses Mangels anerkannte das BMI hunderte Gebührennoten mit USt-Ausweis, aber ohne UID-Nummer, als sachlich und rechnerisch richtig und brachte sie zur Auszahlung. So wurden im Zeitraum 2006 bis 2015 allein an die drei überprüften Rechnungsleger Gebühren in Höhe von 2.439.829,78 EUR (davon 298.521,32 EUR USt) zur Auszahlung gebracht, ohne dass das BMI deren Unternehmereigenschaft zu irgend

UG 11 Inneres

einem Zeitpunkt geprüft hatte, obwohl seit Jahren erforderliche Rechnungsmerkmale auf den Gebührennoten fehlten.

Auf Grundlage der durch den RH im Rahmen der Prüfung an die zuständigen Finanzämter erstatteten Meldung wurden gegen alle drei gegenständlichen Rechnungsleger Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Der RH weist darauf hin, dass das BMI auch noch geraume Zeit nach der Mitteilung des RH über diese Sachverhalte Auszahlungen an zwei der gegenständlichen Rechnungsleger durchführte, ohne dass eine UID-Nummer auf den Rechnungen vermerkt gewesen wäre.

Der RH wiederholte und bekräftigte folglich seine Kritik und seine Empfehlungen.

UG 12 Äußeres

Ordnungsmäßigkeit
allgemein

59.1 (1) Das BMEIA nahm in vier überprüften Fällen die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Im Finanzjahr 2015 bildete das BMEIA keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 15).

(2) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BMEIA in 41,7 % der Fälle nicht durch (vgl. TZ 21).

(3) Die Aufwendungen für Betriebskosten erfasste das BMEIA bei einem überprüften Gebarungsfall nicht korrekt entsprechend dem Kontenplan, sondern als Werkleistungen (vgl. TZ 19).

(4) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMEIA erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem bei einer Stichprobe als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. TZ 26).

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei sieben Rechnungen brachte das BMEIA keinen Eingangsvermerk an (vgl. TZ 28).

(6) Zu den spezifischen Feststellungen verweist der RH auf die TZ 60.

- 59.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMEIA die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei vier überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Der RH empfahl daher dem BMEIA, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen oder anlassbezogenen Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

Der RH beauftragte das BMEIA gem. § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, eine Mängelbehebung durchzuführen und die Aufwendungen betreffend das Finanzjahr 2016 korrekt abzugrenzen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMEIA die Erfassung von Obligos nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMEIA, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMEIA in einem Fall Aufwendungen für Betriebskosten nicht auf den korrekten Konten gem. KPV erfasste und empfahl, die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als „fremd geprüft“ bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Der RH empfahl dem BMEIA, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass sieben Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen und empfahl daher dem BMEIA, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

Spezifische Feststellungen – Verrechnungsgrundlagen

- 60.1 Gemäß § 27 Abs. 1 BHV 2013 musste jeder Anordnung einer haushaltsführenden Stelle ein Beleg im Original zugrunde liegen. Als verrechnungsrelevante Unterlagen (Beleg) nannte die BHV 2013 bspw. Rechnungen, Bescheide, Urteile, Verträge, Akten (z.B. bei Förderungen). Bei zwei überprüften Stichproben erfasste das BMEIA Anordnungen

UG 12 Äußeres

im Haushaltsverrechnungssystem, aufgrund derer Auszahlungen an Lokalbedienstete von Botschaften (z.B. Übersetzer, Chauffeur, Beaufsichtigung des Botschaftsgebäudes) stattfanden. Die Verbuchung dieser beiden Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfolgte auf Basis von Verrechnungsunterlagen, welche nicht dem BHG 2013 bzw. der BHV 2013 entsprachen (z.B. interner Aktenvermerk).

60.2 Der RH kritisierte, dass zwei Anordnungen des BMEIA entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Weiters hielt er kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gem. haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden konnten. Der RH empfahl dem BMEIA sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

60.3 *Das BMEIA sagte in seiner Stellungnahme zu, die Feststellungen zur Kenntnis zu nehmen und diese würden dem in der Verrechnung tätigen Personal zur Kenntnis gebracht werden.*

UG 13 Justiz

61.1 (1) Bei zwei überprüften Stichproben des BMJ fehlten die Verrechnungsunterlagen bzw. lagen diese nicht vollständig vor. Das BMJ führte den Zahlungs- und Verrechnungsauftrag trotzdem aus, obwohl gem. § 27 BHV 2013 jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden musste. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. TZ 24).

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMJ erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit in einem Fall im Haushaltsverrechnungssystem als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. TZ 26).

(3) § 120 Abs. 2 BHV 2013 regelte Fälle, in denen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entfällt. Bei vier überprüften Gebarungsfällen vermerkte das BMJ im Haushaltsverrechnungssystem die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als nicht erforderlich, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand gem. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte (vgl. TZ 26).

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948**

(4) Das BMJ nahm in sechs überprüften Fällen die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und in drei überprüften Fällen die Möglichkeit der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Im Finanzjahr 2015 bildete das BMJ keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 15).

(5) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BMJ in 80,0 % der Fälle nicht durch (vgl. TZ 21).

(6) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das BMJ keinen Eingangsvermerk an (vgl. TZ 28).

61.2 (1) Der RH kritisierte, dass zwei Anordnungen des BMJ entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Weiters hielt er kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gem. haushaltsrechtlichen Vorschriften durch den RH durchgeführt werden konnten. Der RH empfahl dem BMJ, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Der RH empfahl dem BMJ, bei einer Fremdprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass bei vier Gebarungsfällen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unterblieb, obwohl es sich um keine Ausnahmefälle des § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte. Der RH empfahl dem BMJ, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMJ die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei sechs überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMJ bei drei

UG 13 Justiz

überprüften Gebarungsfällen keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm. Der RH empfahl daher dem BMJ, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(5) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMJ die Erfassung von Obligos nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMJ, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(6) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies und empfahl daher dem BMJ, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

UG 15
Finanzverwaltung

62.1 (1) Das BMF nahm in zwei überprüften Fällen die Möglichkeit der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte (vgl. TZ 15).

(2) Die verpflichtende Obligoerrechnung führte das BMF in 32,6 % der Fälle nicht durch (vgl. TZ 21).

(3) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMF erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit in einem Fall im Haushaltsverrechnungssystem als „fremd geprüft“, obwohl es eine „Webprüfung“⁶⁵ der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vornahm (vgl. TZ 26).

(4) Das BMF führte die Erfassung von Aufwendungen für Betriebskosten und Energie sowie für Büromaterial nicht immer korrekt durch: Es trennte in zwei Fällen – entgegen dem Kontenplan – Betriebskosten und Energiebezüge nicht und erfasste Büromaterial auf dem Konto Instandhaltungsaufwendungen (vgl. TZ 19).

⁶⁵ „Web geprüft“: die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt elektronisch im System;
„fremd geprüft“: die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt physisch am Beleg

(5) Das BMF richtete eine Daueranordnung für Mietaufwendungen betreffend das Objekt Landstraßer Hauptstraße ein. Gemäß § 27 BHV 2013 musste jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden. Per 1. Jänner 2015 erhöhte das BMF die Daueranordnung, obwohl im Haushaltsverrechnungssystem keine entsprechende Verrechnungsunterlage, aus der die Erhöhung für das Finanzjahr 2015 ersichtlich wäre, hinterlegt war. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das BMF, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. TZ 19).

62.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMF bei zwei überprüften Gebarungsfällen keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangrechnungen vornahm. Der RH empfahl daher dem BMF, die Möglichkeit von Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMF die Erfassung von Obligos nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMF, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war, da eine Webprüfung durchgeführt wurde. Der RH empfahl dem BMF, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMF Aufwendungen in zwei Fällen nicht auf den korrekten Konten gem. KPV erfasste und empfahl, die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMF in einem Fall die Änderung der Daueranordnung entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt hatte. Weiters hielt er kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch die Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gem. haushaltsrechtlichen Vorschriften durch

den RH durchgeführt werden konnten. Der RH empfahl dem BMF, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Änderung von Daueranordnungen eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.

UG 20 Arbeit

63.1 (1) Das BMASK erfasste zwei Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sowie eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 15](#), [TZ 16](#) und [TZ 23](#)).

(2) Das BMASK nahm in 14 überprüften Fällen die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und in einem überprüften Fall die Möglichkeit der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Im Finanzjahr 2015 bildete das BMASK keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 15](#)).

(3) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BMASK in 37,5 % der Fälle nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

(4) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten (vgl. [TZ 28](#)). Bei zwei überprüften Gebarungsfällen brachte das BMASK keinen Eingangsvermerk an.

(5) Die Erfassung von Aufwendungen für Betriebskosten führte das BMASK in einem Gebarungsfall nicht korrekt entsprechend dem Kontenplan, sondern als Werkleistungen (vgl. [TZ 19](#)) durch.

63.2 (1) Der RH merkte kritisch an, dass das BMASK die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMASK eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellten.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMASK die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei 14 überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMASK bei einem überprüften Gebarungsfall keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm. Der RH empfahl

daher dem BMASK, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMASK die Erfassung von Obligos nur in wenigen Fällen durchführte. Der RH empfahl daher dem BMASK, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass zwei Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen und empfahl daher dem BMASK, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(5) Der RH kritisierte, dass das BMASK Aufwendungen in einem Fall nicht auf den korrekten Konten gem. KPV erfasste und empfahl, die KPV einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

64.1 (1) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BMASK in 28,0 % der Fälle nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMASK erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit in einem Fall im Haushaltsverrechnungssystem als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 26](#)).

(3) § 120 Abs. 2 BHV 2013 wies Fälle aus, in denen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entfällt. Bei einem Gebärungsfall vermerkte das BMASK im Haushaltsverrechnungssystem die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als nicht erforderlich, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand gem. § 120 Abs. 2 BHV 2013, sondern um Förderungen handelte (vgl. [TZ 26](#)).

(4) Bei einem Gebärungsfall waren zwar Verrechnungsunterlagen vorhanden, jedoch handelte es sich hierbei um eine Honorarnote eines Arztes für ärztliche Begutachtungen, welche weder ein Datum noch eine Unterschrift enthielt. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde trotzdem ausgeführt. Eine Aufforderung der Buchhaltungsa-

UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

gentur an das BMASK, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert (vgl. TZ 24, TZ 73).

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das BMASK keinen Eingangsvermerk an (vgl. TZ 28).

64.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMASK die Erfassung von Obligos nicht stets durchführte. Der RH empfahl daher dem BMASK, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Ebenso kritisierte der RH, dass in einem Fall die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unterblieb, obwohl es sich um keinen Ausnahmefall des § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte. Der RH empfahl dem BMASK, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH kritisierte, dass in einem Fall Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Weiters hielt er kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch eine umfassende Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung gem. haushaltsrechtlicher Vorschriften durch den RH durchgeführt werden konnten. Der RH empfahl dem BMASK sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine ordnungsgemäße Verrechnungsunterlage zugrunde lag.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies und empfahl daher dem BMASK, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

UG 24 Gesundheit

65.1 (1) Trotz der verpflichtenden Verrechnung von Obligos führte das BMG diese in zwei Fällen nicht durch (vgl. TZ 21).

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMG erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit in einem Fall im Haushaltsverrechnungssystem als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. TZ 26).

(3) Zwei überprüfte Eingangsrechnungen erfasste das BMG erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele (vgl. TZ 23).

65.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMG die Erfassung von Obligos nicht stets durchführte. Der RH empfahl daher dem BMG, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass bei einem Gebarungsfall die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Der RH empfahl dem BMG, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH merkte kritisch an, dass das BMG die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte. Der RH empfahl dem BMG eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden.

65.3 *Laut Stellungnahme des BMG sei mangels Kenntnis der konkret bemängelten Gebarungsfälle eine inhaltliche Anmerkung nicht möglich. Es rege daher an, hinkünftig die entsprechenden Belegdaten bekannt zu geben.*

- 65.4** Der RH betonte gegenüber dem BMG, dass sämtliche Belegstichproben der Buchhaltungsagentur bekannt waren und diese dort dem BMG zur Verfügung stehen.

UG 25 Familien und Jugend

Ordnungsmäßigkeit allgemein

- 66.1** (1) § 120 Abs. 2 BHV 2013 regelte Fälle, in denen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entfällt. Bei drei überprüften Gebarungsfällen vermerkte das BMFJ im Haushaltsverrechnungssystem die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als nicht erforderlich, obwohl es sich um keinen Ausnahmetatbestand gem. § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte (vgl. [TZ 26](#)).

(2) Eingangsrechnungen erfasste das BMFJ oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in fünf Fällen eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele (vgl. [TZ 23](#)).

(3) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung hatten, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten. Bei einer Rechnung brachte das BMFJ keinen Eingangsvermerk an (vgl. [TZ 28](#)).

(4) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BMFJ in 68,1 % der Fälle nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

(5) Zu den spezifischen Feststellungen verweist der RH auf [TZ 67](#).

- 66.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass bei drei Gebarungsfällen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit unterblieb, obwohl es sich um keine Ausnahmefälle des § 120 Abs. 2 BHV 2013 handelte. Der RH empfahl dem BMFJ, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen.

(2) Der RH merkte kritisch an, dass das BMFJ die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei fünf Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte. Der RH empfahl dem BMFJ eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden.

(3) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies und empfahl daher dem BMFJ, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(4) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMFJ die Erfassung von Obligos nur sehr lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMFJ, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

66.3 *Das BMFJ teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es aufgrund von Unklarheiten bei der Rechtsauslegung zu §§ 119 ff. BHV 2013, insbesondere bei Transferleistungen, einen Termin mit dem BMF gebe, um deren Anwendung auf die gegenständlichen Fälle zu klären. Bei Zurverfügungstellung weiterer Detailinformationen würde es die festgestellten Mängel einer weiteren Analyse unterziehen.*

Zur Ausnutzung des jeweils günstigsten Zahlungsziels erfasse das BMFJ die Rechnungen grundsätzlich unverzüglich, jedoch würde dies durch die erforderlichen Prüfungen der Leistungen, der Abnahme von Berichten und Ähnlichem verzögert. Die Vorerfassung im Haushaltsverrechnungssystem sei daher kein Gradmesser für die Einhaltung von Zahlungszielen. Auch sei die verzögerte Erbringung von Leistungsnachweisen seitens des Auftragsnehmers zu berücksichtigen und würden die Bearbeitungszeiten der Buchhaltungsagentur zu Abweichungen vom Zahlungsziel beitragen.

Die Empfehlungen des RH bezüglich des Anbringens von Eingangsvermerkern sowie der Verbuchung von Obligos nehme das BMFJ zur Kenntnis, es werde diesen nach Möglichkeit nachkommen.

66.4 Der RH entgegnete dem BMFJ, dass die Interpretation der §§ 119 ff. BHV 2013 keine Unklarheiten bezüglich der Prüfung von Abrechnungen von Transfers aufweist, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb, diese flächendeckend durchzuführen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung, Belege unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem vorzuerfassen, insbesondere in Anbetracht der durch das BMFJ vorgebrachten erforderlichen Bearbeitungsschritte.

UG 25 Familien und Jugend

Spezifische Feststellungen – Fahrtkostenzuschüsse

- 67.1** Der Leistungszeitraum „Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr“ erstreckte sich von September 2014 (Anfang des Schuljahres) bis Juli 2015 (Ende des Schuljahres) bzw. von September 2015 bis Juli 2016. Die Antragstellung sowie deren Genehmigung und die Auszahlung der Vergütungen an die Verkehrsunternehmen erfolgten bei etlichen Stichproben erst nach Beginn der Leistungserbringung. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte die Genehmigung erst viele Monate nach Antragstellung.
- 67.2** Der RH wies kritisch auf die zeitliche Abfolge in Bezug auf Genehmigung und Ausführung der Schülerfreifahrt-Verträge hin. Die Antragstellung und Genehmigung musste aus Sicht des RH vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgen. Er empfahl deshalb dem BMFJ, auf die zeitgerechte Beantragung und Genehmigung der Verträge für die Schülerfreifahrten hinzuwirken.
- 67.3** *Das BMFJ führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Verträge für Schülerfreifahren im Gelegenheitsverkehr aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für jedes Schuljahr neu abgeschlossen würden. Eine Antragstellung und Genehmigung aller Beförderungsverträge vor Beginn der Leistungserbringung sei nicht umsetzbar, zumal die konkreten Schülerzahlen sowie die Stundenpläne, die den Verträgen zugrunde lägen, selten bereits zu Schulbeginn bekannt seien. Erst nach Vorliegen dieser Fakten sei es möglich, die Verträge zu prüfen und zu genehmigen. Das BMFJ werde aber die Empfehlung des RH aufgreifen und nach Möglichkeiten suchen, die Beförderungsverträge noch zeitnäher zur Leistungserbringung zu genehmigen.*

UG 32 Kunst und Kultur

- 68.1** (1) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BKA in 56,0 % der Fälle nicht durch (vgl. TZ 21).
- (2) Eingangsrechnungen erfasste das BKA oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte in sechs Fällen eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele (vgl. TZ 23).
- 68.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BKA die Erfassung von Obligos nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BKA, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(2) Der RH merkte kritisch an, dass das BKA die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sechs Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte. Der RH empfahl dem BKA eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden.

68.3 *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, Obligos für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen deshalb nicht zu verbuchen, weil diese Zahlungen dem Ressort bekannt seien und die Verbuchung der diesbezüglichen Obligos einen nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit sich bringe. Ferner sei aufgrund der organisatorischen Änderungen und Personalknappheit die Obligoverrechnung in den Jahren 2014 und 2015 nicht flächendeckend möglich gewesen. Diese Umstände hätten auch teilweise zur verspäteten Erfassung von Eingangsrechnungen geführt. Das BKA arbeite aber bereits an Lösungen, um einen in allen Belangen dem BHG 2013 gerecht werdenden Budgetvollzug zu ermöglichen.*

68.4 Der RH entgegnete dem BKA, dass gem. § 90 BHG 2013 und § 65 BHV 2013 Obligos zu verrechnen waren und deshalb die in der Stellungnahme vorgebrachten Aspekte keine Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verbuchung von Obligos gem. BHG 2013 bzw. BHV 2013 begründen. Der RH betonte, dass zu jeder Zeit organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, um eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verrechnung zu gewährleisten. Der RH verblieb somit bei seinen Empfehlungen.

UG 33 Wirtschaft (Forschung)

69.1 Das BMWFW erfasste Eingangsrechnungen in zwei Fällen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele (vgl. TZ 23).

69.2 Der RH merkte kritisch an, dass das BMWFW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte. Der RH empfahl dem BMWFW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden.

69.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW sei es grundsätzlich bestrebt, Rechnungen unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen. Aufgrund von Belegprüfungen durch die Fachabteilungen oder Forde-*

rungen von Nachbesserungen von Endberichten könne das aber auch geraume Zeit nach Rechnungseingang der Fall sein.

69.4 Der RH bekräftigte gegenüber dem BMWFW nochmals die Wichtigkeit der zeitnahen Erfassung von Eingangsbelegen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Zahlungszielen.

UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)

70.1 Das BMVIT erfasste Eingangsrechnungen in acht Fällen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele (vgl. TZ 23).

70.2 Der RH merkte kritisch an, dass das BMVIT die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei acht Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte. Der RH empfahl dem BMVIT eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden.

70.3 *Das BMVIT sagte in seiner Stellungnahme zu, die Feststellung des RH neuerlich in ein Rundschreiben aufzunehmen und so nochmals ausdrücklich auf diese hinzuweisen.*

UG 40 Wirtschaft

71.1 (1) Das BMWFW erfasste Eingangsrechnungen in drei Fällen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele (vgl. TZ 23).

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMWFW erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit in vier Fällen im Haushaltsverrechnungssystem als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. TZ 26).

(3) Die verpflichtende Obligoverrechnung führte das BMWFW in 54,3 % der Fälle nicht durch (vgl. TZ 21).

(4) Das BMWFW nahm in einem überprüften Fall die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnis-

rechnung resultierte. Im Finanzjahr 2015 bildete das BMWFW keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 15).

71.2 (1) Der RH merkte kritisch an, dass das BMWFW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei drei Stichproben nicht unverzüglich durchführte, woraus eine Überschreitung des Zahlungsziels resultierte. Der RH empfahl dem BMWFW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Zahlungsfristen eingehalten werden.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass bei vier Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Der RH empfahl dem BMWFW, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt wurden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMWFW die Erfassung von Obligos nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMWFW, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMWFW die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei einem überprüften Gebarungsfall nicht in Anspruch nahm. Der RH empfahl daher dem BMWFW, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen oder anlassbezogenen Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

71.3 *Laut Stellungnahme des BMWFW sei es bemüht, Rechnungen zeitgerecht zu erfassen; die Bestätigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit könnten aber zu temporären Verzögerungen führen. Der Empfehlung des RH zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit würde durch einen Verweis auf eine Rundschreibensbestimmung in der Zentralstelle Rechnung getragen. Zur Obligoverrechnung seien bereits mehrfach Informationen ergangen; nach Ansicht des BMWFW sei die Erfassung von Bestellungen im MM-SAP einer Mittelbindung gleichzusetzen. Um eine periodengerechte Erfassung zu*

gewährleisten, sei eine hausinterne Aussendung mit einem Beispielkatalog zur korrekten Periodenabgrenzung erfolgt.

71.4 Der RH entgegnete dem BMWFW, dass gem. § 90 BHG 2013 und § 65 BHV 2013 jedenfalls Obligos zu verrechnen waren.

UG 43 Umwelt

72.1 (1) Das BMLFUW nahm in sechs überprüften Fällen die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und in einem überprüften Fall die Möglichkeit der Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen nicht in Anspruch, woraus eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte. Im Finanzjahr 2015 bildete das BMLFUW keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. [TZ 15](#)).

(2) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 waren Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Das BMLFUW erfasste die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Haushaltsverrechnungssystem bei zwei Stichproben als „fremd geprüft“, auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen nahm es jedoch keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor (vgl. [TZ 26](#)).

(3) Trotz der verpflichtenden Verrechnung von Obligos führte das BMLFUW diese in sechs Fällen nicht durch (vgl. [TZ 21](#)).

(4) In sechs überprüften Fällen erfasste das BMLFUW Eingangsrechnungen erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung sowie eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungsziels (vgl. [TZ 15](#), [TZ 16](#) und [TZ 23](#)).

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHG 2013 waren einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein mussten (vgl. [TZ 28](#)). Bei einer Rechnung brachte das BMLFUW den Eingangsvermerk nicht an.

(6) Das BMLFUW zahlte an die Umweltbundesamt GmbH Aufwandsersatzes gem. § 6 Abs. 3 Umweltkontrollgesetz – Leistung für Zulassungsverfahren nach Biozidproduktegesetz. Die Rechnungen wurden teilweise auf dem Konto 7270.000 „Werkleistungen durch Dritte“ und teilweise auf dem Konto 7286.000 „Biozid-Prod. (zw.)“ und somit nicht einheitlich erfasst.

72.2 (1) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen bei sechs überprüften Gebarungsfällen nicht in Anspruch nahm. Ebenso kritisierte der RH, dass das BMLFUW bei einem überprüften Gebarungsfall keine Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen vornahm. Der RH empfahl daher dem BMLFUW, die Möglichkeit der Erfassung von Rechnungsabgrenzungen und Dotierungen von Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass bei zwei Gebarungsfällen die sachliche und rechnerische Richtigkeit im System als fremd geprüft bestätigt wurde, jedoch kein Prüfvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen angebracht war. Der RH empfahl dem BMLFUW, die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass gem. haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Obligos zu verrechnen waren. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMLFUW die Erfassung von Obligos nicht stets durchführte und empfahl daher dem BMLFUW, die Verrechnung von Obligos stets vorzunehmen.

(4) Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei sechs Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMLFUW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(5) Der RH stellte kritisch fest, dass eine Rechnung, die als verrechnungsrelevante Grundlage diene, keinen Eingangsvermerk aufwies und empfahl daher dem BMLFUW, einlangende Schriftstücke mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen.

(6) Der RH kritisierte, dass gleichartige Aufwendungen auf unterschiedlichen Konten ausgewiesen wurden und empfahl dem BMLFUW für gleichartige Geschäftsfälle dieselbe Buchungslogik zu wählen, um eine transparente Darstellung gleichartiger Gebarungsfälle zu gewährleisten.

72.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMLFUW nehme es die Hinweise des RH zu den Rechnungsabgrenzungen zur Kenntnis. Jedoch sei es bei den Endabrechnungen der Umweltförderung nicht möglich, eine Rückstellung zu buchen, zumal der Abrechnungsbetrag nicht vorhersehbar sei.*

(2) *Zur Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit merkte das BMLFUW an, dass in einem Fall ein Vermerk am Beleg vorhanden gewesen sei, weshalb die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht mehr im Votum erwähnt worden sei. In einem zweiten Fall sei die Bestätigung der Prüfung auf der Rechnung vorgenommen und sogar explizit im Votum angeführt worden. Im Haushaltsverrechnungssystem würden diese Fälle als „fremd geprüft“ erfasst.*

(3) *Im Bereich der zweckgebundenen Gebarung (Biozidgesetz) hätten Mittelverwendungsüberschreitungen aufgrund von Mehreinnahmen erst nach Zustimmung durch das BMF erfolgen können. Der Antrag werde erst möglichst gegen Ende des Jahres gestellt, weshalb keine Mittelbindungen vorgenommen worden seien. Eine andere Vorgehensweise diesbezüglich werde geprüft. Beim Klima- und Energiefonds sei es wegen technischer Schwierigkeiten im Jänner 2015 zur verspäteten Verbuchung einer Rechnung aus 2014 gekommen, weshalb eine Mittelbindung unterblieben sei.*

(4) *Verzögerungen bei der Erfassung von Eingangsrechnungen würden sich aus den davor notwendigen Prüfungen durch die Fachabteilungen ergeben. Bei Studien und anderen geistigen Leistungen könne es zu einem intensiveren Kontrollaufwand kommen. Eine vollständige Erfassung der Anordnungen sei erst nach Bestätigung der Richtigkeit zweckmäßig.*

(5) *Beim wegen des Fehlens eines Eingangsvermerks bemängelten Beleg habe es sich um eine Anforderung der Geschäftsstelle des Klima- und Energiefonds gehandelt und nicht um eine Rechnung. Der Hinweis des RH werde aber zur Kenntnis genommen und hinkünftig berücksichtigt.*

(6) *Bei der zweckgebundenen Post „Biozid-Prod. (zw)“ hätten zusätzliche Zahlungen im Dezember 2014 nicht mehr erfolgen können, zumal wegen nicht ausreichender zweckgebundener Einzahlungen keine weiteren Anträge für Mittelverwendungsüberschreitungen gestellt hätten werden können. Damit hätten diese Auszahlungen unter der Post „Werkleistungen durch Dritte“ ausgewiesen werden müssen.*

72.4 (1) *Der RH entgegnete dem BMLFUW bezüglich der Rechnungsabgrenzung im Zusammenhang mit den Endabrechnungen von Umweltför-*

derungen, dass sich die zu erwartenden Abrechnungsbeträge aus den Förderungsverträgen bzw. den Förderzusagen ableiten lassen sollten und empfahl erneut, die Möglichkeiten zur Erfassung einer entsprechenden Rückstellung für zu erwartende Eingangsrechnungen auf dieser Grundlage zu prüfen und diese allenfalls zu erfassen.

(2) Zur Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hielt der RH fest, dass in den beiden Gebarungsfällen die erforderlichen Vermerke gänzlich fehlten und wiederholte seine diesbezügliche Empfehlung.

(3) Zum Argument des BMLFUW, dass im Zusammenhang mit dem Biozidgesetz die Mittelbindung deshalb unterblieben sei, weil der Antrag erst gegen Ende des Jahres gestellt wurde, verwies der RH darauf, dass allfällige budgetäre Erfordernisse bei der Erstellung des Voranschlags entsprechend zu berücksichtigen sind. Er hielt seine Empfehlung aufrecht.

(4) Bezüglich der Vorerfassung von Belegen wiederholte der RH seine Empfehlung, diese möglichst zeitnah durchzuführen, um so eine unverzügliche Verbuchung zu gewährleisten. Allfällig erforderliche Prüfungsschritte bleiben davon unberührt.

(5) Der RH stellte ferner klar, dass jedes Geschäftsstück, das als Grundlage für einen verrechnungsrelevanten Vorgang herangezogen wird, mit einem Eingangsvermerk zu versehen ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Rechnung im engeren Sinne oder, wie im gegenständlichen Fall, um ein Anforderungsschreiben handelt.

(6) Der RH stellte aufgrund der Stellungnahme des BMLFUW kritisch fest, dass die unterschiedliche Verbuchung im Bereich des Biozidproduktgesetzes aufgrund fehlender zweckgebundener Einzahlungen offensichtlich mit Absicht auf einem falschen Konto erfolgte und hielt daher eine Empfehlung aufrecht.

Buchhaltungsagentur des Bundes

Verrechnungspraxis

73.1 (1) Für den Bund war das ausführende Organ im Rahmen der Haushaltsverrechnung die Buchhaltungsagentur. In § 114 BHG 2013 war die Prüfung im laufenden Gebarungsvollzug allgemein geregelt. Diese Bestimmung wurde in § 124 BHV 2013 konkretisiert. § 124 BHV 2013 war an die Buchhaltungsagentur gerichtet. Diese hatte entsprechende Prüfungen vorzusehen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk war auf die Einhaltung

Buchhaltungsagentur des Bundes

der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Normen zu legen.

Grundlegend war die in § 124 Abs. 2 BHV 2013 vorgesehene Prüfung der übermittelten Anordnungen hinsichtlich des Vorhandenseins aller zahlungs- und verrechnungsrelevanten Angaben, die sich aus den mitgelieferten Belegen und Unterlagen nachvollziehen lassen mussten.

(2) Bei den überprüften Belegen fehlten wesentliche verrechnungs- oder zahlungsrelevante Angaben oder diese wurden nicht berücksichtigt. Die für die korrekte Verbuchung erforderlichen Unterlagen und Angaben forderte die Buchhaltungsagentur nur in Einzelfällen nach. Bei der Verbuchung der überprüften Geschäftsfälle wurden Buchungen entgegen den aus den Unterlagen ersichtlichen buchungsrelevanten Informationen – nur den Anordnungen der haushaltsleitenden Organe folgend – falsch verbucht. Eine Rücksprache zur Durchführung einer korrekten Verbuchung war nicht dokumentiert. Die Mängel betrafen folgende Feststellungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung:

- Mehrfachanlage von Debitoren und Kreditoren (TZ 7),
- Abstimmung bzw. Bereinigung unzulässiger Salden (TZ 10),
- fehlerhafte Kontenzuordnungen bei der Verbuchung (TZ 19),
- fehlende bzw. fehlerhafte Verrechnungsgrundlagen (TZ 24).

73.2 Der RH kritisierte, dass in den genannten Fällen die vorhandenen Unterlagen durch die Buchhaltungsagentur nicht korrekt beurteilt wurden und es in Folge zu einer falschen Verbuchung von Geschäftsfällen kam. Dadurch wurden die Abschlussrechnungen fehlerhaft bzw. unvollständig dargestellt.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und die damit verbundenen falschen Verbuchungen zu verhindern.

73.3 *Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Bereichsleiter sowie die Abteilungsleiter regelmäßig darauf hinzuweisen, dass alle für eine korrekte Beurteilung des Geschäftsfalls erforderlichen Unterlagen jedenfalls von der Buchhaltungsagentur nachzufordern seien, wenn diese nicht vollständig vorhanden wären.*

Eilnachrichtenverfahren

74.1 Gemäß § 100 Abs. 3 BHG 2013 waren Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) überstiegen, zur Sicherung von Abgabensforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Hierbei war nach den vom Bundesminister für

Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen. In sieben Fällen führte die Buchhaltungsagentur kein Eilnachrichtenverfahren durch.

74.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Buchhaltungsagentur das verpflichtende Eilnachrichtenverfahren bei einigen Gebarungsfällen nicht durchführte und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung der Aufrechnungsmöglichkeiten veranlasste. Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, das Eilnachrichtenverfahren stets vorzunehmen.

74.3 *Die Buchhaltungsagentur sagte in ihrer Stellungnahme zu, nochmals alle Mitarbeiter darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Eilnachrichtenverfahren entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen sei. Ergänzend sei für jene Fälle, in denen das Eilnachrichtenformular über das Haushaltsverrechnungssystem nicht erstellt werden könne, ein Excel-Formular zur Verfügung gestellt worden.*

Kreditorenuordnung

75.1 Das BMWFW erfasste für einen Gebarungsfall mit dem Verein Austrian Energy Agency als Kreditor eine Anordnung, die es an die Buchhaltungsagentur übermittelte. Die Buchhaltungsagentur führte die Erfassung mit anschließender Auszahlung durch. Im Haushaltsverrechnungssystem gab es für Körperschaften öffentlichen Rechts eine eigene Kontengruppe, beginnend mit 13*****, für die systemtechnisch keine Eilnachrichtenverfahren durchgeführt werden konnten. Bei Kreditoren beginnend mit 14***** handelte es sich um Vereine, bei denen ein Eilnachrichtenverfahren durchgeführt werden musste. Die Buchhaltungsagentur führte die Austrian Energy Agency in der Kontengruppe 13*****, obwohl es sich bei dieser Organisation um einen Verein handelte.

75.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Buchhaltungsagentur den Kreditor Austrian Energy Agency einer falschen Kontengruppe zuordnete, wodurch fälschlicherweise kein Eilnachrichtenverfahren durchgeführt wurde und die Auszahlung ohne vorhergehende Prüfung der Aufrechnungsmöglichkeiten erfolgte. Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, sämtliche Kreditoren den korrekten Kontengruppen zuzuordnen, um die Eilnachrichtenverfahren korrekt durchführen zu können.

76.1 (1) Die BHV 2013 sah in § 124 Abs. 6 Z 1 bis elf Prüfungen vor, die das ausführende Organ vor der Verbuchung von Anordnungen durchzuführen hatte. Bei den Prüfschritten gem. § 124 Abs. 6 Z 9 bis 11 BHV 2013 (Obligos, Anordnungsbefugnis bezüglich Wirkungsbereich und tatsächlichen Bestehens) war es zulässig, lediglich eine stichproben-

Buchhaltungsagentur des Bundes

weise Prüfung vorzunehmen. Die Prüfungen gem. § 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013 (Kreditoren- und Debitorenangaben, Zahlungs- und Verrechnungsbeträge, Verrechnungskontierung, Zahlungsbedingungen, Eilmachrichtenverfahren, Einhaltung der Jahres- und Monatsvoranschlagswerte, sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Unvereinbarkeit, Eintragung in Liegenschafts-, Inventar- oder Vorratsaufzeichnungen) waren bei der Durchführung jeder Anordnung vorzunehmen.

Der RH stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass die Buchhaltungsagentur mehrfach die im § 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013 für jede Verbuchung vorgesehenen Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchführte (vgl. [TZ 19](#) und [TZ 58](#)).

(2) Die Buchhaltungsagentur teilte diesbezüglich mit, dass gem. einer Vereinbarung mit dem BMF insbesondere die Angaben zum Kreditor bzw. Debitor (vgl. § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013) nicht bei jeder Verbuchung zu prüfen waren. Diese Vereinbarung fand in der „Dienstanweisung Verrechnung“ der Buchhaltungsagentur ihren Niederschlag. So war bei Überweisungen auf ein Bankkonto eine Prüfung der Anschrift durch die Mitarbeiter der Buchhaltungsagentur nicht zwingend vorgesehen, was dem Wortlaut des § 124 BHV 2013 widersprach.

(3) Die Aufgabe der Buchhaltungsagentur gem. § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013 war die Überprüfung des Vorhandenseins der sachlichen und rechnerischen Bestätigung auf der Anordnung. Bei eingescannten verrechnungsrelevanten Unterlagen war die sachliche und rechnerische Bestätigung gem. § 122 Abs. 1 BHV 2013 vor dem Scanvorgang direkt auf den Gebarungsunterlagen mit voller Unterschrift und Datum zu bestätigen. Die Dokumentation im Haushaltsverrechnungssystem erfolgte mit dem Prüfvermerk „fremd geprüft“ und einer Angabe des bestätigenden Bediensteten (Personalnummer oder Name).

Die Buchhaltungsagentur anerkannte diesen Vermerk als das Vorhandensein der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, überprüfte jedoch nicht, ob die eingescannten verrechnungsrelevanten Unterlagen den tatsächlichen Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthielten.

76.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass durch das Unterlassen der erforderlichen Prüfungen gem. § 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013 dem Bund ein erheblicher finanzieller Nachteil erwachsen könnte, weil aus Sicht des RH nicht auszuschließen war, dass es zu Auszahlungen ohne rechtmäßige Verrechnungsunterlagen kommen konnte.

(2) Der RH kritisierte weiters die zwischen BMF und Buchhaltungsagentur getroffene Vereinbarung, dass bei Überweisungen auf ein Bankkonto eine Prüfung der Anschrift nicht zwingend vorgesehen war; dies widersprach dem Wortlaut des § 124 BHV 2013. Eine derartige Vereinbarung war rechtswidrig und durfte sohin nicht zu einer Umgehung der Bestimmungen der BHV 2013 führen. Der RH forderte das BMF auf, die getroffenen Vereinbarungen mit der Buchhaltungsagentur umgehend zu überarbeiten, um der BHV 2013 vollumfänglich zu entsprechen.

(3) Der RH kritisierte, dass trotz des Prüfvermerks „fremd geprüft“ und einer Angabe des bestätigenden Bediensteten (Personalnummer oder Name) im Haushaltsverrechnungssystem auf den eingescannten verrechnungsrelevanten Unterlagen kein gem. § 122 Abs. 1 BHV 2013 erforderlicher Prüfvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit angebracht war. Damit war aus Sicht des RH nicht auszuschließen, dass es zu Auszahlungen ohne rechtmäßige Verrechnungsunterlagen kommen konnte.

Der RH empfahl wiederholt (siehe TZ 26) allen Bundesministerien und Obersten Organen die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen und den entsprechenden Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung den Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen gem. § 122 Abs. 1 BHV 2013 anzubringen.

76.3 (1) *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Feststellung des RH nicht der tatsächlichen Position des BMF entspreche. Viel mehr sei es nur erforderlich, durch die Bezeichnung des Leistenden eine eindeutige Rechnungszuordnung vornehmen zu können. Wenn dies aufgrund anderer Rechnungsbestandteile möglich sei, sei eine abweichende Adresse einer Verbuchung nicht hinderlich. Entscheidend sei die eindeutige Feststellbarkeit von Namen und Anschrift des Rechnungslegers.*

(2) *Laut Stellungnahme der Buchhaltungsagentur sei die gegenständliche Vereinbarung mit dem BMF ursprünglich aufgrund eines technischen Problems getroffen worden. Es sei nicht möglich, bei einem Kreditoren- bzw. Debitorenkonto mehrere Anschriften zu hinterlegen, weshalb es nicht möglich sei, mehrere Standorte oder Zweigstellen zu erfassen. Somit würde eine Überprüfung der Adresse bei jeder Anordnung zu stetigen Änderungen der Stammdaten führen. Diese Prüfung unterbleibe daher im Einvernehmen mit dem BMF.*

Buchhaltungsagentur des Bundes

Zur Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ziele die Formulierung von § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013 lediglich auf das Vorhandensein der Bestätigung der Prüfung als solches ab, nicht jedoch auf die tatsächliche Dokumentation der konkreten Durchführung dieser Prüfung. Eine diesbezügliche Prüfung durch die Buchhaltungsagentur erfolge im Rahmen der Nachprüfung. Nach der Interpretation des RH sei auch beim Vorhandensein des Vermerks „Genehmigt durch“ (früher „Fremdfreigabe durch“) eine Prüfung des Vorhandenseins einer entsprechenden Anordnung auf dem Papierbeleg erforderlich.

76.4 (1) Der RH stellte fest, dass das Vorgehen der Buchhaltungsagentur nicht der Intention des BMF entsprach und entgegnete dem BMF unter Verweis auf die Stellungnahme der Buchhaltungsagentur, dass Auffassungsunterschiede zwischen BMF und Buchhaltungsagentur bezüglich ihrer Vereinbarung bestanden. Der RH empfahl dem BMF, die Vereinbarung mit der Buchhaltungsagentur insofern zu überarbeiten, dass das Vorgehen der Buchhaltungsagentur auch den haushaltsrechtlichen Vorschriften entspricht.

(2) Der RH stellte gegenüber der Buchhaltungsagentur klar, dass § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013 nur auf das tatsächliche Vorhandensein der Prüfvermerke abzielen konnte. Eine „Prüfung“ alleine des im Haushaltsverrechnungssystem gesetzten Vermerks „fremd geprüft“ war schon deshalb nicht als Prüfschritt zu interpretieren, weil eine Freigabe des Belegs durch den Erfasser ohne Setzen eines Prüfvermerks über die sachliche und rechnerische Richtigkeit in der Regel nicht erfolgen konnte. Damit konnten in der Regel keine Belege ohne einen Vermerk über die sachliche und rechnerische Prüfung an die Buchhaltungsagentur weitergeleitet werden. Der RH teilte die Auffassung der Buchhaltungsagentur, dass eine entsprechende Prüfung auch erforderlich war, wenn im Haushaltsverrechnungssystem „Genehmigt durch“ vermerkt war.

Schlussempfehlungen

77 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

**Alle Bundes-
ministerien und
Oberste Organe**

(1) In Entsprechung der Budgetgrundsätze der Vollständigkeit und Wahrheit wären sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen im Bundesvoranschlagsentwurf aufzunehmen. (TZ 3)

(2) Bei der Verbuchung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Miet- und Leasinggeschäften, wäre auf eine korrekte Verbuchung zu achten. (TZ 4)

(3) Forderungen in der Vermögensrechnung wären zeitlich korrekt und vollständig zu erfassen. (TZ 8, TZ 30 und TZ 41)

(4) Im Sinne eines ordnungsgemäßen Internen Kontrollsystems wären etwaige Änderungen von relevanten Daten im Finanz-Online-System einem Vier-Augen-Prinzip zu unterziehen. (TZ 8)

(5) Eine Bewertung der langfristigen Forderungen auch nach der Altersstruktur der Forderungen wäre durchzuführen, um der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes in den Abschlussrechnungen gerecht zu werden. (TZ 9)

(6) Informationen über die offenen Rechtsstreitigkeiten wären bei der Finanzprokuratur einzuholen und die Prozesskostenrückstellungen in der haushaltsrechtlich erforderlichen Höhe zu bilden. (TZ 14)

(7) Die Höhe der ausgewiesenen Prozesskostenrückstellungen wäre zu analysieren und gegebenenfalls auf die konkret zu erwartenden Kosten anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Rückstellungen auf Grundlage der Daten der Finanzprokuratur nachvollziehbar ist. (TZ 14)

(8) Die Möglichkeit der Rechnungsabgrenzungen oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen wäre in Anspruch zu nehmen. Mit der Erfassung als Rechnungsabgrenzung bzw. als Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen im entsprechenden Finanzjahr können Aufwendungen ohne Eingang einer Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst werden. (TZ 15, TZ 30, TZ 41, TZ 43, TZ 53, TZ 55, TZ 59, TZ 61, TZ 62, TZ 63, TZ 71 und TZ 72)

Schlussempfehlungen

(9) Die Möglichkeit der Erfassung der Rechnungsabgrenzungen wäre zu verwenden. Mit der Erfassung einer Rechnungsabgrenzung können Aufwendungen mit späterem Lieferungs- bzw. Leistungsdatum in künftige Perioden verschoben werden, um die Ergebnisrechnung des jeweiligen Finanzjahres korrekt darzustellen. (TZ 15, TZ 30, TZ 41, TZ 43, TZ 53, TZ 55, TZ 59, TZ 61, TZ 62, TZ 63, TZ 71 und TZ 72)

(10) Die Vorerfassung von Geschäftsfällen sollte unverzüglich erfolgen und eine ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur stattfinden, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen (TZ 16, TZ 30, TZ 41, TZ 43, TZ 53, TZ 55, TZ 63 und TZ 72)

(11) Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des § 24 RLV 2013 wäre die KPV einzuhalten und es wären die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen. (TZ 19, TZ 30, TZ 39, TZ 41, TZ 59, TZ 62 und TZ 63)

(12) Aufwendungen gem. § 24 RLV 2013 (z.B. Reinigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung) wären gesondert zu erfassen, um eine transparente Darstellung der Aufwendungskategorien in den Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen zu ermöglichen. (TZ 20)

(13) Obligos wären im Haushaltsverrechnungssystem stets zu verrechnen. (TZ 21, TZ 30, TZ 39, TZ 41, TZ 43, TZ 47, TZ 48, TZ 49, TZ 51, TZ 53, TZ 54, TZ 55, TZ 59, TZ 61, TZ 62, TZ 63, TZ 64, TZ 65, TZ 66, TZ 68, TZ 71 und TZ 72)

(14) Eine unverzügliche Vorerfassung der Verrechnungen und ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur wären durchzuführen, damit Zahlungsfristen eingehalten und mögliche Skonti ausgenutzt werden können. (TZ 23, TZ 30, TZ 41, TZ 43, TZ 55, TZ 63, TZ 65, TZ 66, TZ 68, TZ 69, TZ 70, TZ 71 und TZ 72)

(15) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegt. (TZ 24, TZ 61 und TZ 64)

(16) Im Fall einer Ergänzung oder Berichtigung einer Rechnung wäre der Lieferant auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen und entweder eine Neuausstellung der berichtigten Rechnung oder ein ergänzendes, gesondertes Dokument mit der durchgeführten Berichtigung bzw. Ergänzung abzuverlangen.

Jedenfalls wäre darauf hinzuwirken, dass die Berichtigung in Entsprechung zur vom Rechnungsempfänger vorgenommenen Adaptierung der ursprünglichen Rechnung durch den Rechnungsleger zu erfolgen hat und so die Abstimmung der steuerfreien, innergemeinschaftlichen Lieferungen des leistenden Unternehmers mit den steuerpflichtigen, innergemeinschaftlichen Erwerben des betroffenen Bundesministeriums oder Obersten Organs ermöglicht wird, dies im System „MIAS“ im Zuge der erhöhten Kooperation der Finanzverwaltungen der EU beim Abgleich der Mehrwertsteuer im Binnenmarkt. (TZ 25, TZ 30, TZ 53 und TZ 61)

(17) Die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wäre durchzuführen und der entsprechende Prüfvermerk im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen bzw. bei einer Fremdprüfung der Prüfvermerk auf den verrechnungsrelevanten Unterlagen anzubringen. (TZ 26, TZ 30, TZ 41, TZ 43, TZ 54, TZ 55, TZ 59, TZ 61, TZ 62, TZ 64, TZ 65, TZ 66, TZ 71, TZ 72 und TZ 76)

(18) Schriftstücke, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienen, wären mit einem dem BHG 2013 entsprechenden Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 28, TZ 59, TZ 61, TZ 63, TZ 64, TZ 66 und TZ 72)

BMF

(19) Den haushaltsführenden Stellen wäre eine technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen. (TZ 6)

(20) Anstelle der Führung separater Personenkonten sollte auf das System des Geschäftspartners umgestellt werden, wobei der Geschäftspartner eindeutige Identifikationsmerkmale aufweisen sollte, wodurch auch die in § 100 Abs. 1 BHV 2013 vorgesehene Aufrechnung ermöglicht würde. Bei der Überleitung der bestehenden Personenstammdaten auf die Geschäftspartner wäre darauf zu achten, dass alle bisher verwendeten Kreditoren- und Debitorenkonten einer Person nur einem Geschäftspartner zugewiesen werden. (TZ 7)

(21) Zur Steigerung der Transparenz des Rückstellungsausweises wäre die Abzinsung bei den Personalrückstellungen gesondert auszuweisen, um den Zinseffekt nachvollziehbar zu machen. (TZ 11)

Schlussempfehlungen

(22) Die Personalrückstellungen wären auf Einzelpersonenebene zu berechnen und die Ergebnisse für jeden Bediensteten separat an die Haushaltsverrechnung zu übergeben; dadurch wäre auch die korrekte Ausweisung der Rückstellungsbeträge gewährleistet. (TZ 12)

(23) Die für das Finanzjahr 2016 zugesagte Durchführung der Dotierung der erforderlichen Sozialversicherungsabgaben bei der Jubiläumsgeldrückstellung wäre umzusetzen. (TZ 13)

(24) Die „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ wären an die KPV 2013 anzupassen und zu veröffentlichen. (TZ 19)

(25) Durch ressortinterne Anweisungen an die betreffenden Fachabteilungen wäre sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen über die Verrechnung von Obligos künftig eingehalten werden. (TZ 21)

(26) Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei allen Daueranordnungen die Obligoverrechnungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen. (TZ 22)

(27) Das Haushaltsverrechnungssystem wäre dahingehend anzupassen, dass eine Umgehung der Unvereinbarkeit gem. § 113 BHG 2013 und § 10 BHV 2013 zwingend verhindert wird. (TZ 27)

(28) Die Verbuchung beim korrekten Kreditor gem. Beleggrundlage wäre sicherzustellen. (TZ 39)

(29) Die Lohnsteuer für die Pensionen der Landeslehrer wäre lediglich buchmäßig darzustellen. (TZ 40)

(30) Im Haushaltsverrechnungssystem wäre sicherzustellen, dass die Begründung für die Zurückweisung einer Rechnung dokumentiert wird. (TZ 57)

(31) Die BHV 2013 bzw. die entsprechende Richtlinie wäre dahingehend zu novellieren, dass sich die Betragsgrenze in Bezug auf das Eilmachrichtenverfahren nicht am Rechnungsbetrag, sondern am Zahlungsbetrag der Überweisung orientiert. (TZ 58)

(32) Die getroffenen Vereinbarungen mit der Buchhaltungsagentur wären umgehend zu überarbeiten, um der BHV 2013 vollumfänglich zu entsprechen. (TZ 76)

(33) Zukünftig wären die im § 15 Abs. 2 Z 4 RLV 2013 angesprochenen Risiken in den Anhangsangaben darzustellen. (TZ 51)

Buchhaltungs- agentur des Bundes

(34) Der Verpflichtung gem. § 124 BHV 2013, die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisungen hinzuweisen, wäre nachzukommen. (TZ 19)

(35) Bekannte fehlerhafte Schnittstellen wären dem BMF bzw. der BRZ GmbH umgehend zu melden, um eine korrekte technische Übertragung zwischen Vorsystem und Haushaltsverrechnungssystem sicherzustellen. (TZ 35)

(36) Es wären Vorkehrungen zu treffen, um eine falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und die damit verbundenen falschen Verbuchungen zu verhindern. (TZ 73)

(37) Das Eilmachrichtenverfahren wäre stets vorzunehmen. (TZ 74)

(38) Sämtliche Kreditoren wären den korrekten Kontengruppen zuzuordnen, um das Eilmachrichtenverfahren korrekt durchführen zu können. (TZ 75)

BMLVS

(39) Bei Aufwendungen i.Z.m. Anlagegütern wäre auf eine korrekte Zuordnung zu Instandhaltungsaufwendungen bzw. aktivierungspflichtigen Aufwendungen zu achten und diese in der Haushaltsverrechnung auch korrekt zu verbuchen. (TZ 31)

(40) Für gleichartige Geschäftsfälle, wie bspw. Wartungsvereinbarungen für Luftfahrzeuge, wäre dieselbe Buchungslogik im Einklang mit den maßgeblichen Vorschriften zu wählen, um eine transparente Darstellung gleichartiger Gebarungsfälle zu gewährleisten. (TZ 32)

(41) Bei ausländischen Lieferanten des Euro-Raums wäre darauf hinzuwirken, dass zur Verringerung des Verwaltungsaufwands die Fakturierung der Lieferungen bzw. Leistungen in Euro erfolgt. (TZ 33)

(42) Hinkünftig wäre auf die korrekte Erfassung von Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen erbracht wurden, zu achten und die USt (Reverse Charge) korrekt im System zu erfassen und abzuführen. (TZ 34)

Schlussempfehlungen

- (43) Die Erweiterung des Systems hinsichtlich einer automatischen Zuordnung der Vorratsbestände nach Vorratsklassen wäre gem. BVV 2013 im System vorzunehmen. (TZ 36)
- BMBF** (44) Die Verbuchung von Rechnungen sowie die Anordnung von Zahlungen wären entsprechend der BHV 2013 durchzuführen. (TZ 42)
- BMVIT** (45) Künftige Abrechnungsreste wären im Bundeshaushalt periodengerecht darzustellen. (TZ 47)
- BMI** (46) Aufwendungen wären hinkünftig ordnungsgemäß in der Haushaltsverrechnung zu erfassen und somit der korrekten Periode zuzuordnen. (TZ 56)
- (47) Allfällige Übertragungen der Prüfungsbefugnis wären gem. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 57)
- (48) Gebührenansprüche wären wieder auf Grundlage der Gebührennoten abzuwickeln und eine bescheidmäßige Festsetzung der Ansprüche nur im Bedarfsfall vorzunehmen, um zum einen den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und zum anderen die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und damit verbunden die Überprüfung der Vollständigkeit aller Rechnungsangaben der Gebührennote im Vier-Augen-Prinzip aufrecht zu erhalten. (TZ 58)
- (49) Bei Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wäre auf das Vorhandensein der UID-Nummer bzw. bei ausländischen Rechnungslegern auf einen Hinweis bezüglich Reverse Charge (Übergang der Steuerschuld) auf der Rechnung zu achten. (TZ 58)
- BMFJ** (50) Auf die zeitgerechte Beantragung und Genehmigung der Verträge für die Schülerfreifahrten wäre hinzuwirken. (TZ 67)
- BMLFUW** (51) Für gleichartige Geschäftsfälle wäre dieselbe Buchungslogik zu wählen, um eine transparente Darstellung gleichartiger Gebarungsfälle zu gewährleisten. (TZ 72)



